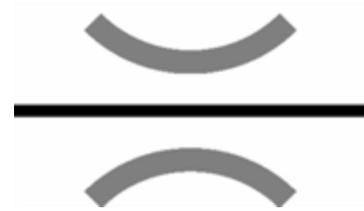


MHR

Mitteilungen des
Hamburgischen Richtervereins
Nr. 3/2012



INHALT 15. September 2012

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Der Reichstagsbrandprozess (<i>Bertram</i>)	3
Gerichts- und Richterbewertungen im Internet (<i>Rau</i>)	16
Zum Gesetzesentwurf zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen (<i>Christensen</i>)	20
Computerecke – Nachtrag zum letzten Heft	23
Zum Opernreigen in der Grundbuchhalle (<i>Öhlich</i>)	24
Kommentar zur Besetzung der Position des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des OVG Rheinland-Pfalz (<i>Heydemann</i>)	26
Leserbriefe	27
Internationale Justizschlagzeilen	28
Jubiläen	28
Veranstaltungen	29
Redaktionsschluss	30

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 2270 ✉ mhr@richterverein.de www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach Erscheinen der letzten Ausgabe hatte mich die Frage beschäftigt, ob denn angesichts der während der Sommermonate herrschenden allgemeinen (und wohlverdienten) Urlaubszeit genügend Beiträge für das nächste Heft zusammenkommen würden. Doch für derartige Gedanken gab es schließlich keinerlei Anlass: Es sind wieder viele Beiträge zusammen gekommen: historisches, aktuelles, musisches, aber auch kritisches.

Günter Bertram informiert uns über den Reichstagsbrandprozess und dessen Hintergründe, und geht dabei auch der oft gestellten Frage nach, ob denn Marinus van der Lübbe allein gehandelt hat.

In Anknüpfung an den Artikel von Niels Focken zum „Zauber der Zukunft“ (MHR 2/2012) nimmt Guido Christensen zu dem Gesetzesentwurf zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen Stellung. Unsere hessische Kollegin Charlotte Rau zeigt uns, dass „Spickmich“ nicht mehr nur ein Thema für Lehrer und Schüler ist: Auch für die Bewertung von Gerichten und Richtern gibt es im Internet eine Möglichkeit, und zwar auf der Plattform „Marktplatz-Recht“. Frau Rau stellt uns vor, auf welche Weise die „Zensuren“ dort verteilt werden. Angesichts dieser zwei IT-Themen beschränkt sich die Computerecke dieses Mal auf einen Nachtrag zum Artikel im letzten Heft.

Volker Öhlich informiert uns über den sommerlichen Opernreigen „O sancta justitia“ und unser Berliner Kollege Christoph Heydemann informiert uns mit seinem Kommentar über eine Postenbesetzung in Rheinland-Pfalz, die auch über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus diskussionswürdig ist.

Ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR und angeregte Diskussionen über die in den Beiträgen angesprochen Themen.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
LG Hamburg – Große Strafkammer 4
Tel.: 040/ 42843 2270
E-Mail: Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de

Der Reichstagsbrandprozess

Zu Anfang des Dritten Reichs kursierte – ganz unter der Hand, versteht sich! – ein politisches Rätsel: „*Wer hat den Reichstag angezündet?*“. „*???*!“ Antwort: „natürlich *die Gebrüder Sass!*!“ – wobei damals jedem einfiel, dass ein Brüderpaar dieses Namens in den 30er Jahren als ein geniales Berliner Tresorknacker-Duo berüchtigt und berühmt geworden war und jeder sich sodann die Schreibweise des Namens leicht vor Augen führen konnte: „**SA / SS!**“! Womit wir schon beim Thema sind: Dem Brand des Berliner Reichstags in der Nacht des 27. Februars 1933. Der sozialdemokratische *Vorwärts* vom 28. Februar: „*Riesenbrand im Reichstag – Gestern in der zehnten Abendstunde brach im Reichstagsgebäude an mehreren Stellen zugleich ein Riesenbrand aus. Das Feuer ergriff den Sitzungssaal und schlug bald zur Kuppel heraus. Die Feuerwehr aus ganz Berlin wurde zusammengezogen. Der Sitzungssaal brannte vollständig aus. Es liegt Brandstiftung vor*“. Diese war offenbar: es lodert noch an zahlreichen Brandherden, Zündmaterial liegt im Plenarsaal an verschiedenen Stellen herum; und um 21.27 Uhr läuft im brennenden Bau einem herbeigeeilten Polizisten und dem Hausinspektor ein halbnackter, wild dreinblickender junger Bursche in die Arme, der sofort zugibt, die Brände gelegt zu haben – *Marinus van der Lubbe*, Bauarbeiter, vor 34 Jahren in Leiden, Holland, geboren. Auf die wütende Frage „*Warum hast du das gemacht?*“, stößt er wie ein Bekenntnis heraus: „*Aus Protest!*“¹. Daran, dass dieses Geständnis der Wahrheit entsprach, bestand von Anfang an und auch später nach gründlicher Ermittlung der Umstände kein Zweifel. Trotzdem wurde der Fall – nach umfangreichen Voruntersuchungen (die 32 Aktenbände füllen) – vom 21. Sep-

¹ Vgl. die dokumentarisch ausführlich unterlegte Schilderung der Abläufe bei *Fritz Tobias: Der Reichstagsbrand – Legende und Wirklichkeit*, Rastatt 1962, S. 9–22 („*Die Brandnacht*“, dort S. 20), incl. der Vernehmungsprotokolle vom 28.02. – 02.03. 1933: Dokument I., S. 597 – 605.

tember bis zum 23. Dezember 1933 vor dem IV Strafsenat des Reichsgerichts an siebendundfünfzig Tagen gegen „*van der Lubbe u.a.*“ verhandelt – in Leipzig, am Tatort Berlin und schließlich wieder in Leipzig – und dabei nicht weniger als 254 Zeugen gehört². Dieser *Reichstagsbrandprozess* erregt internationales Aufsehen, wird von der Weltpresse mit Spannung verfolgt und ausgiebig beschrieben und kommentiert – bis das Verfahren am 23.12.33 mit dem von Anfang an allgemein erwarteten Todesurteil gegen van der Lubbe endet³.

Warum diese Dauer, der ganze Aufwand – was gab es da solange zu verhandeln? Um das zu erklären, muss man etwas weiter ausholen.

I. Der politische Rahmen

1. Vier Wochen vor dem großen Feuer – am 30. Januar 1933 – hatte Reichspräsident v. Hindenburg nach dem Scheitern des Kabinetts *Schleicher* auf Drängen *Franz von Papens* den Führer der NSDAP *Adolf Hitler* zum Reichskanzler berufen. Dessen NSDAP besaß zwar keine Reichstagsmehrheit, war aber die mit Abstand stärkste Partei, die mit Hermann Göring seit September 1932 auch den Reichstagspräsidenten stellte⁴. Hitler hatte vor Übernahme der Kanzlerschaft eines Kabinetts, in dem er und seine zwei Par-

² *Macht und Recht: Große Prozesse in der Geschichte*, Hrsg. A. Demandt, München 1991, dort Eckhard Jesse: „*Der Prozess nach dem Brand des Reichstags*“, S. 213 (229).

³ Nach der gesetzlichen Lage zur Tatzeit im Februar 1933 wäre die Todesstrafe freilich nicht in Betracht gekommen. Allerdings war durch das „*Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe*“ vom 29.03.1933 („*Lex van der Lubbe*“) das Rückwirkungsverbot aufgehoben und die spezielle „*Notverordnung*“ vom 28.02.33 für anwendbar erklärt worden, vgl. Ingo von Münch, *Gesetze des NS-Staates*, 3. Auflage 1994 (Nachruck 2004), Ziffern 47. und 26.

⁴ Wegen der wiederholten Auflösungen des Reichstags fanden 1932 zwei RT-Wahlen statt – am 31. Juli, die der NSDAP 37,3 % der Stimmen (= 230 von 608 RT-Sitzen) brachte, und am 6. November 1932, in der Hitler auf 33,1 % = 196 Mandate zurückgefallen war; dabei zugleich: SPD 20,4 % (leichter Verlust), KPD 16,90 (1,2% Gewinn).

teigenossen Göring und Frick von konservativen Ministern umrahmt waren und überstimmt werden konnten⁵, baldige Neuwahlen zum Reichstag sich ausbedungen und zugesichert bekommen - Wahlen, von denen er eine eigene NSDAP - Mehrheit erwartete⁶. Diese Wahl war auf den 5. März 1933 terminiert; und auf diesen Tag konzentriert Hitler alsbald alle Energien. Auf einen triumphalen und drohenden Berliner Fackelzug vom 30. Januar folgt eine Wahlschlacht, in die Hitler alles hineinwirft, was ihm an alten und nunmehr neuen Mitteln der Propaganda und Macht zu Gebote steht. Aus den *Goebbels – Tagebüchern* (TB)⁷:

TB 31.01.33: „... Jetzt an die Arbeit, Wahlkampf vorbereiten. Der letzte. Den werden wir haushoch gewinnen.“

TB 02.02.33: „... Hitler hat die Auflösungsorder (erg.: Hindenburgs für den Reichstag). 5. März - Neuwahlen. Gegen Marxismus. Wir werden haushoch gewinnen“.

TB 04.02.33: „Wir wenden alle Mittel an. Geld haben wir, der Rundfunk gehört uns. Hitler redet auf allen Sendern“.

TB 11.02.33: „Hitler hält phantastische Reden. Ganz gegen Marxismus. Zum Schluss großes Pathos. „Amen“. Das hat Kraft und haut hin. Ganz Deutschland wird Kopf stehen. Massen in sinnlosem Taumel. So muss es bleiben“.

⁵ Im Kabinett vom 30.01.33 sitzen neben dem Reichskanzler nur Wilhelm Frick (Inneres) und Göring („ohne Geschäftsbereich“, aber zugleich als preußischer Innenminister) als Nazis im Kabinett, während Deutschnationale, Stahlhelm und Reichswehr formell in der Überzahl sind, vgl. näher Der Grosse Ploetz, Auszug aus der Geschichte, 31. Aufl. 1991, S. 936-938.

⁶ vgl. zur Dramaturgie der Verhandlungen vor Hindenburgs Entscheidung: Joachim Fest, *Hitler*, 6. Aufl. 1996, S.504 - 506, 534.

⁷ Joseph Goebbels *Tagebücher*, Band 2: 1930 - 1934, Hrsg. v. Ralf Georg Reuth, 2. Aufl. 1992. Die Reuth'sche Sammlung liegt als Kassette der Serie Piper in fünf Bänden von 1924 bis 1945 vor, mit einer Einführung in Bd. 1, S. 3 - 19 und Editorischen Anmerkungen in Bd. 5, S. 2189 – 2192 (2189: „in die hier vorgelegte Edition sind ca. 20% des bis heute greifbaren Umfangs der Goebbel'schen TB... aufgenommen worden“).

TB 21.02.33: „... In einer noch nie da gewesenen Konzentration aller propagandistischen und agitatorischen Möglichkeiten soll der Wahlkampf seinen einzigartigen Höhepunkt finden. Damit reißen wir die letzten noch Zaudernden auf unsere Seite herüber... Wir haben uns in den ergangenen Wahlkämpfen so umfassende Kenntnisse auf diesem Gebiet angeeignet, dass wir schon vermöge unserer besseren Routine unbeschwer über alle Gegner triumphieren können. Die sind ohnehin so verschüchtert, dass sie kaum einen Laut geben. Jetzt zeigen wir ihnen, was man mit dem Staatsapparat machen kann, wenn man ihn zu gebrauchen versteht. Die Rotationsmaschinen donnern und speien unser millionenfaches Wahlmaterial aus ihren eisernen Mündern...“

„Staatsapparat“: Wenige Tage schon nach dem Machtwechsel – am 4. Februar 1933 - hatte die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes“ im Reichsgesetzblatt gestanden⁸. Der Innenminister (Frick!) kann danach politische Versammlungen und Aufzüge verbieten, desgleichen auch Druckschriften, praktisch nach Willkür. Auf dieser Grundlage wird am 24. Februar das Berliner Karl-Liebknechtshaus der KPD polizeilich besetzt, durchsucht und „vorläufig geschlossen“, Akten werden dort „beschlagnahmt“. Göring sorgt dafür, dass die preußischen Polizeipräsidien weitgehend von SA-Führern übernommen wurden, und dass eine „Hilfspolizei“ aus SA und SS „zur Entlastung“ der ordentlichen Polizei aufgestellt und auf politische Gegner losgelassen wird: „Meine Maßnahmen“, verkündet er, „werden nicht angekränkt sein durch irgendwelche juristischen Bedenken“⁹.

So verläuft dann auch der „Wahlkampf“ - umso erstaunlicher ist dessen Resultat: Die NSDAP verfehlt am 5. März deutlich - mit lediglich 43,9% der Stimmen - die absolute

⁸ vgl. v. Münch aaO. (Anm. 3) S. 58 ff - nicht zu verwechseln mit der oben gen. Not-VO vom 28. Februar 1933!

⁹ vgl dazu Ralf Georg Reuth, *Goebbels*, 2. Aufl. 1991, S. 260 f.; auch Goebels-TB v. 15.02.1933, aaO.(Anm. 7), S. 764 mit Anm. 29.

Mehrheit und bleibt auf die 8 % der Deutsch-nationalen angewiesen, während SPD und KPD sich angesichts des unfairen Wahlkampfes mit ihren über sieben Millionen Stimmen (SPD) und fast fünf Millionen (KPD) doch recht wacker gehalten haben¹⁰.

2. Knapp eine Woche vor der Wahl hatte, wie eingangs erwähnt, der Reichstag gebrannt.

Dazu hier wieder Goebbels – am 27. Februar 1933:

„... Der Führer ist von München zurück... Er ist begeistert vom bisherigen Verlauf unseres Wahlkampfes ... Um 9 Uhr kommt der Führer zum Abendbrotessen. Wir machen Musik und erzählen. Plötzlich ein Anruf von Dr. Hanfstaengel (Auslandpressechef der NSDAP): „Der Reichstag brennt!“ Ich halte das für eine tolle Phantasiemeldung und weigere mich, dem Führer davon Mitteilung zu machen. Ich orientiere mich nach allen Seiten und erhalte dann die fruchtbare Bestätigung: es stimmt. Lichterloh schlagen die Flammen aus der großen Kuppel. Brandstiftung! Ich benachrichtige gleich den Führer, und dann rasen wir im 100-km-Tempo die Charlottenburger Chaussee herunter zum Reichstag. Das ganze Gebäude steht in Flammen. Über dicke Feuerwehrschräume gelangen wir durch das Portal 2 in die große Wandelhalle. Auf dem Wege dahin kommt Göring uns entgegen und bald danach ist auch v. Papen da. An vielen Stellen wurde schon Brandstiftung festgestellt. Es besteht kein Zweifel, dass die Kommune hier einen letzten Versuch unternimmt, durch Brand und Terror Verwirrung zu stiften, um so in der allgemeinen Panik die Macht an sich zu reißen. Nun ist der entscheidende Augenblick gekommen. Göring ist ganz groß in Fahrt. Der Führer verliert nicht einen Augenblick seine Ruhe; bewundernswert, ihn hier seine Befehle erteilen zu sehen, denselben

¹⁰ vgl. dazu die Tabellen in der *Frankfurter Zeitung* vom 6. März 1933 – mit einem bemerkenswerten Kommentar *„Die Regierung hat gesiegt“*, dessen Schluss lautet: *„Es gibt keine Regierung, die das Korrelat einer Opposition entbehren könnte. Nur wenn die Regierung diesen Zusammenhang erkennt, hat sie wirklich gesiegt“*.

Mann, der vor einer halben Stunde noch sorglos plaudernd bei uns beim Abendessen saß....“

Um hier einen einschlägigen Bericht des späteren Chefs der Gestapo, Rudolf Diels, einschieben:

„Als ich eintraf, schritt Göring auf mich zu. In seiner Stimme lag das ganze schicksals-schwere Pathos der dramatischen Stunde. „Das ist der Beginn des kommunistischen Aufstandes, sie werden jetzt losschlagen! Es darf keine Minute versäumt werden!“ Göring konnte nicht fortfahren. Hitler wandte sich zu der Versammlung. Nun sah ich, wie sein Gesicht flammend rot war vor Erregung und von der Hitze, die sich in der Kuppel sammelte. Als ob er bersten wolle, schrie er in so unbeherrschter Weise wie ich es noch nie von ihm erlebt hatte: „Es gibt jetzt kein Erbarmen; wer sich uns in den Weg stellt, wird niedergemacht. Das deutsche Volk wird für Milde kein Verständnis haben. Jeder kommunistische Funktionär wird erschossen, wo er angetroffen wird. Die kommunistischen Abgeordneten müssen noch in dieser Nacht aufgehängt werden. Alles ist festzusetzen, was mit den Kommunisten im Bunde steht. Auch gegen Sozialdemokraten und Reichsbanner gibt es jetzt keine Schonung mehr“¹¹.

Weiter im Goebbels-TB vom 27.02.:

„Wir beide (d.h. „der Führer und ich“). gehen sofort an die Arbeit und schreiben Leitartikel und Aufrufe¹² Die Verhaftungen sind reibungslos verlaufen. Die ganze kommunistische und sozialdemokratische Presse ist be-

¹¹ Diels *„Lucifer ante portas“*, zit. bei Joachim Fest, *Hitler*, 6. Aufl. 1996, S.546.

¹² vgl. etwa den *„Völkischen Beobachter“* vom 1. März 1933: *„Das Maß ist voll! Jetzt wird rücksichtslos durchgegriffen“* und weitere Artikel dort. Reuth (TB aaO.) zitiert spätere Überschriften des VB: *„Gebt den roten Mordbrennern am 5. März die Antwort!“* (01.03.); *„Reichskanzler A.H. gegen die marxistische Weltpest. Der Volkskanzler rechnet mit den Irrlehren von Demokratie, Klassenkampf und Pazifismus ab“* (VB 03.03.); *„Baut mit Hitler ein neues Deutschland! Rettet Volk und Staat vor dem Blutrausch des Bolschewismus“* (VB 04/05. 03.).

reits verboten. Wenn Widerstand geleistet wird, dann Strasse frei für die SA. Die Linie unserer Agitation ist durch die Ereignisse selbst festgelegt. Nun können wir aufs ganze gehen. Die KPD soll sich getäuscht haben. Sie glaubt, uns zu stürzen, in Wirklichkeit hat sie sich selbst den Todesstoß versetzt....“.

Goebbels tags darauf – am 28.02.:

„...Es erscheinen im ganzen Reich keine marxistischen Zeitungen mehr. Göring hat in Preußen einen großen Feldzug gegen die roten Parteien eröffnet: er wird mit ihrer vollständigen Vernichtung enden. Das Kabinett hat eine sehr scharfe Verordnung gegen die KPD beschlossen (gemeint ist die „VO zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28.02.33¹³). Diese sieht die Todesstrafe vor. Das ist auch notwendig. Das Volk verlangt das jetzt. Es erfolgen Verhaftungen über Verhaftungen. Nun wird die rote Pest mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Widerstand zeigt sich nirgendwo. Das gegnerische Lager scheint durch unser plötzliches und scharfes Durchgreifen so verblüfft zu sein, dass es sich nicht mehr zu wehren wagt ... Noch ein paar Tage und dann werden wir unseren großen Triumph feiern können. Es ist wieder eine Lust zu leben“.

Im TB dann unter dem 5. März zunächst: „.... Ganz Berlin ist in ein einziges Flaggenmeer getaucht. Es wird ein ganz großer Sieg werden. Nachmittags sitzen wir alle in der Reichskanzlei und warten mit Spannung auf die ersten Ergebnisse. Der Führer ist ganz ruhig und gelassen wie immer; diesmal kann es kaum schief gehen“ ...Dann kommen sie allerdings - die (oben schon mitgeteilten) Resultate, und der Verfasser wagt sich seine Enttäuschung nur mittelbar einzugestehen, indem er schreibt: „Aber was bedeuten jetzt noch Zahlen? Wir sind die Herren im Reich und in Preußen; alle anderen sind geschlagen zu Boden gesunken“.

¹³ v. Münch aaO. (Anm. 3), Ziffer 26 (S. 63). Diese VO, nicht erst das sog. „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 (Text bei v. Münch Ziffer 1, S.23), ist der Totenschein der WRV und des deutschen Rechtsstaats.

3. Die Verhaftungswelle hatte allein in Berlin ca. 1500 Mitglieder der KPD in die Gefängnisse geworfen, darunter fast die gesamte Reichstagsfraktion, auch deren Vorsitzenden *Ernst Torgler*, der vom RT-Brand erst durch den Rundfunk erfahren und sich der Polizei alsbald freiwillig gestellt hatte, um die Behauptung, er sei an der Brandstiftung beteiligt, ad absurdum zu führen¹⁴. Wegen just dieses Verdachts werden Anfang März auf Grund einer dubiosen Verdächtigung auch der Bulgare *Georgi Dimitroff* (der Leiter des westeuropäischen Büros der Kommunistischen Internationale („Komintern“), was der Gestapo erstaunlicherweise unbekannt bleibt) sowie dessen Landsleute *Popoff* und *Taneff* verhaftet¹⁵. Torgler und die drei Bulgaren werden später als vorgebliche Regieführer neben von der Lubbe auf der Anklagebank des Reichsgerichts sitzen ...

4- Während die NS-Presse aufschreit und einen kommunistischen Aufstandsversuch in blutroten Lettern malt, sind vom Ausland alsbald ganz andere Töne zu vernehmen. Selbst Hitlers *Völkischer Beobachter* vom 1. März 1933 kommt nicht umhin, eine kleine Notiz vom 28. Februar aus Paris einzurücken in der es heißt: „... der sozialistische „Populaire“.... versucht, seinen Lesern klar zu machen, dass es sich um ein nationalsozialistisches Manöver handelt, das als Auftakt für die seit langem angekündigte Bartholomäusnacht gegen die regierungsfeindlichen Elemente angesehen werden müsse. Aber niemand lässt sich durch dieses letzte Manöver der Nationalsozialisten hinters Licht führen ...“ In Wirklichkeit beschränkt sich diese Version keineswegs auf den *Populaire*, sondern findet in der internationalen Presse breiten Widerhall. Das wirkt zurück: So heißt es in der Niederschrift über eine Besprechung in der Reichskanzlei vom 2. März, Minister Göring rege an zu prüfen, „ob nicht gegen die Auslandspresse etwas unternommen werden könne, die zum Teil berichte,

¹⁴ instruktiv dazu Tobias aaO. (Anm.1): „Die Verhaftung der „Haupttäter“ S. 123 -125.

¹⁵ Tobias S. 125 -127.

der Reichstag sei von ihm selbst (Göring!) in Brand gesteckt, und die auch sonst ähnliche Ausführungen über den Reichskanzler mache. „Der Reichskanzler“, heißt es dort, „hielt ebenfalls die Presseagitation gegen die deutsche Regierung für sehr gefährlich. Dem Geschrei wäre der Boden entzogen worden, wenn der Täter sofort aufgehängt worden wäre¹⁶. In der Sitzung vom 7. März kommt Hitler darauf zurück, nachdem Frick erklärt hatte, dass es dringend geboten sei, van der Lubbe sofort zu hängen: „Der Reichskanzler betonte, dass es nach seiner Auffassung geboten sei, v. d. Lubbe zu hängen. Die deutsche Öffentlichkeit erwarte das unbedingt“¹⁷. Daraus konnte aber nichts werden, weil Hindenburg eine entsprechende Erhängungsorder nicht unterzeichnen wollte¹⁸ und im Übrigen auch schon deshalb, weil der Reichstagsbrand und die ihm folgenden Festnahmen inzwischen sich des gespannten, kritischen Interesses der internationalen Öffentlichkeit erfreute.

¹⁶ Tobias S. 622 – 625: Dokument 11: Niederschrift über die Ministerbesprechung am 2. März mittags 12 Uhr in der Reichskanzlei.

Zur damaligen Lage instruktiv Tobias S. 164 f: „In Deutschland war damals in der Tat „etwas los“. Die Weltpresse entsandte daher ihre fähigsten und findigsten Berichterstatter in diesen Wetterwinkel der Politik. Und je farbloser und uniformierter die deutschen Zeitungen wurden, umso mehr versuchten sich viele Deutsche in ausländischen Blättern, insb. den deutschsprachigen aus der Schweiz oder aus ausländischen Rundfunknachrichten, etwa des Senders Luxemburg, zu informieren. Die Verkaufsziffern ausländischer Blätter in Deutschland gingen steil in die Höhe und waren durchaus geeignet, Goebbels nervös zu machen.... Ähnlich skeptisch war man damals im gesamten Ausland gegenüber „amtlichen deutschen Verlautbarungen“ geworden. Die Hitlerregierung sah sich einem Ausland gegenüber, das ihm ostentativ Abscheu und Misstrauen entgegen brachte“.

¹⁷ Tobias S. 95 und Anhang 12, S. 626. Noch Jahre später- am 10.05.1942 - kommt Hitler in der „Wolfsschanze“ darauf zurück: van der Lubbe hätte binnen drei Tagen aufgehängt werden müssen; der Prozess hingegen sei schädlich und auch im Ergebnis lächerlich gewesen, vgl. H. Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942*, 1968, S.125 f.

¹⁸ Tobias Dok Nr. 13 , S. 627 f.

5. Längst vor Prozessbeginn gab es also drei unterschiedliche Versionen der Brandnacht: Van der Lubbe selbst (der übrigens fließend deutsch sprach, wenn auch mit holländischem Akzent) beharrte von Anfang an darauf, ganz allein auf den Einfall gekommen, den Entschluss gefasst und der Täter gewesen zu sein. Mit den Moskauer und deutschen Kommunisten hatte er tatsächlich nichts im Sinn, war mit ihnen vielmehr zerstritten und gehörte zur winzigen holländischen Splittergruppe der sog. „Rätekommunisten“, die wiederum von den Moskauern als Abweichler bekämpft und hasserfüllt wie die „Trotzkisten“ geschmäht wurde. v.d. Lubbe hielt die KP für unfähig, die viel zu passive deutsche Arbeiterschaft gegen die Nazis zu führen; deshalb habe er ein Fanal setzen und sie aufrütteln wollen (er hatte übrigens schon zuvor in Berlin drei Brände – u.a. im Stadtschloss - gelegt, die aber schnell gelöscht worden waren).

Für die Nazis war, wie schon bemerkt, v. d. Lubbe nur ein williges Werkzeug der Kommunisten. Aber auch diese hielten ihn für einen Handlanger - freilich spiegelbildlicher Art: nichts als ein herunter gekommener, homosexueller Bursche und „Lustknabe“ der SA, der in der Brandnacht als Görings williger Feueranzünder in Aktion getreten sei¹⁹. Seine Alleintäterschaft behauptete also nur v.d. Lubbe selbst, wenngleich sie auch in den Ermittlungsakten der Voruntersuchung ihre zahlreichen Anhaltspunkte und Belege gefunden hatte²⁰. Aber die große Alternative,

¹⁹ zur politischen Beheimatung v.d. Lubbes bei den „Rätekommunisten“ vgl. Tobias S. 29-31 sowie Dok. 1 (Vernehmung vom 02.03: „Die Motive“ S. 603 f). Über die ihm von KP-Seite zugeschriebenen verachtenswerten Züge vgl. S. 72 – 75 („Die schändliche Braunschweig-Lüge“).

²⁰ Schon der Abschlussbericht des KK Zirpins v. 3.März 1933 (Dok. Nr. 5. bei Tobias S. 609 -613) lässt erkennen, dass v.d. Lubbe ein Mann mit eigenem Kopf, persönlicher Aktivität, Entschlusskraft und einem sehr speziellen geistig-politischem Interesse, sicherlich ein Fanatiker war, aber doch alles andere als eine nur halb belichtete und deshalb manipulierbare Figur. Dementsprechend verfällt Zirpins auch nur auf die Rechtsfigur der Anstiftung (S. 610 zu II), womit er

welche das internationale (und auch das deutsche!) Publikum in den Bann zog, war der erbitterte Kampf zwischen den Braunen mit den Roten: der Zusammenprall der zwei totalitären Ideologien des Jahrhunderts - personalisiert etwa in Hermann Göring hier und Willi Münzenberg dort - seinem kommunistischen Gegenspieler, einem ebenso genialen wie bedenkenlosen Agitatoren und Propagandisten. Mit 44 Jahren war er der jüngste Reichstagsabgeordnete der KPD, seit Lenins Zeiten enger Vertrauter Moskaus und führender Agitator der Komintern. „*Er rief*“ – wie Arthur Koestler später schrieb - „*internationale Ausschüsse, Kongresse und Bewegungen ins Leben, wie ein Zauberer Kaninchen aus seinem Hut hervorzieht ... Er organisierte den Reichstag-Gegenprozess – die öffentlichen Untersuchungen in Paris und London im Jahre 1933*“ und vieles andere, wobei die Fälschung von Dokumenten und die Präsentation beliebiger Zeugnisse Teil dieser Routine waren²¹. Während das deutsche Verfahren sich noch durch eine lange Voruntersuchung schleppte, hatte Münzenberg sein „internationales Tribunal“ schon das Urteil fällen lassen – über Göring, Goebbels und Konsorten - und ein „Braunbuch“ („*Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror*“, 1933) in Umlauf gesetzt, welches seine Version und entsprechend produziertes Beweismaterial ausbreitete²², und dem später noch ein zweites folgte.

den NS-Erwartungen wohl noch einigermaßen Rechnung zu tragen glaubt.

²¹ ausführlich zum „Münzenberg-Konzern“ Tobias S.167 - 170, zum „Gegenprozess“ in London ab September 33, dem das RG nur nachhinken konnte, Tobias S. 212 – 230; Uwe Backes: „Objektivitätsstreben und Volkspädagogik in der NS-Forschung. Das Beispiel der Reichstagsbrandkontroverse“ in: *Die Schatten der Vergangenheit - Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus*, 1990, S. 614 ff (616 f); vgl. auch Golo Mann, *Deutsche Geschichte 1919-45*, Fi.1961, S 7/8.

²² dem folgte 1934 das Braunbuch II: „*Dimitroff contra Göring. Enthüllungen über die wahren Brandstifter*“, 1934; vgl. auch Eckehard Jesse in Demandt „*Macht und Recht*“, 1991: *Der Prozess vor dem Prozess*, S. 218 ff mit Literatur S. 303; auch Backes aaO (A. 21). Wenn Golo Mann 1961 (*Deutsche Geschichte 1919-45*, S.8 oben) schreibt, „kein Mensch von Ver-

II. Der Reichstagsbrandprozess

1. Am 21. September 1933 beginnt die Hauptverhandlung vor dem IV. Strafsenat in Leipzig, vor dessen Eröffnung *gegen alle fünf* Beschuldigte der Chef der politischen Polizei ORR *Rudolf Diels* angesichts des dürftigen Beweismaterials gegen die vier Kommunisten gewarnt hatte; *Göring* hatte sich gegenüber allen Bedenken auf den Willen *des Führers* berufen; und inzwischen konnten die Nazis angesichts der internationalen Aufmerksamkeit nicht mehr wegtauchen und die Verhafteten in aller Stille liquidieren oder in einem der „wilden“ SA- KZ's einfach verschwinden lassen.

Senatsvorsitzender ist *Dr. Wilhelm Büniger*, der als ehemaliger Ministerpräsident Sachsens und national-liberaler Abgeordneter der DV-Partei zwei Jahre zuvor zum Reichsgericht „komplimentiert“ worden war. Kein übler Mann, aber der Lage weder intellektuell noch emotional gewachsen: Riesenandrang, ca. 120 Presseleute, 2/3 davon ausländische. Schon in der Eröffnungserklärung klingt an, dass dem Senat bewusst ist, zwischen feindliche Linien geraten zu sein:

„ *Das zur Entscheidung berufene Gericht kann dieser Streit der Meinungen nicht berühren.... Nur was in diesem Saale zur Verhandlung kommt, nicht was von unberufener Seite außerhalb geschieht, hat für die deutsche Rechtsprechung Bedeutung*“.

Aber diese schöne Prämisse scheint in der Praxis alsbald etwas zu verblässen:

„*Für Büniger entwickelt sich dieser entsetzlich verworrene Prozess zu einem wahren Alptraum. Nichts schien darin sinnvoll zu sein, kein Stein passt auf den anderen; überall tauchten Widersprüche auf; v.d. Lubbe spielte nicht mit; die anderen Angeklagten waren nicht in der vor dem Reichsgericht gewohnten Weise ehrerbietig und reumütig...*“ (Tobias aaO. (Anm. 1) S. 353 – *künftig kurz „Tob.“*). Der bekennende Brandstifter *v.d.*

stand nahm diesen Prozess ernst“, ist das wohl eine Zuschreibung ex post.

Lubbe gerät bald an den Rand des Dramas, als dessen beherrschende Figur *Dimitroff* hervortritt. „Das Gepränge des vornehm-würdevollen Gerichtsverfahrens beeindruckte *Dimitroff* keinen Augenblick. Seine Intelligenz war ... „rasiermesserscharf“. Doch der Hauptvortrag vor seinen Landsleuten bestand darin, dass er die deutsche Sprache ausreichend beherrschte und so die einzigartige Gelegenheit wahrnehmen konnte ... die zwangsläufig schwache Position seiner Ankläger in ihrer ganzen Fragwürdigkeit mit Ironie, Hohn und Schadenfreude vor der Weltöffentlichkeit aufzudecken.... Gegenüber Dr. *Bünger* hatte er einen unschätzbaren Vorteil: Er war unschuldig und kannte ganz genau den einen Teil der Wahrheit; den nämlich, dass weder er noch die mitangeklagten *Bulgaren* und *Torgler* an der Brandstiftung beteiligt waren. Sein Duellgegner Dr. *Bünger* hingegen sah sich mit zunehmender Verzweiflung der Tatsache gegenüber, dass es in diesem unseligen Verfahren nirgends eine klare Linie, einen festen Punkt gab, von dem ausgehend man ein geschlossenes Gebäude der Tat hätte aufbauen können. Nur in einem Punkt ergab sich eine Übereinstimmung zwischen Anklage, Gericht und *Dimitroff*: Das war die unerschütterliche Überzeugung, dass *Marinus v.d. Lubbe* Mittäter gehabt haben musste. Doch während für den Oberreichsanwalt und auch für den Senat feststand, dass diese Mittäter „kommunistische Freunde“ waren, gab es für *Dimitroff* nicht den geringsten Zweifel, dass v.d. *Lubbes* Komplizen seine „nationalsozialistischen Freunde“ gewesen sein mussten. Nachdem *Dimitroff* erst einmal die innere Unsicherheit und Hilflosigkeit *Büngers* erkannt hatte, nutzte er seine geistige Überlegenheit ebenso unbedenklich wie erfolgreich aus. Am Tage des Prozessbeginns noch völlig unbekannt, gewann er in zunehmendem Maße an Popularität. Sein Name wurde in Deutschland und in der ganzen Welt zum Begriff. Er wurde zum Liebling der Auslandspresse, da er der einzige war, der durch seine muntere Aggressivität und seine grimmig-ironische Art Leben und Bewegung in die erstickend langweilige Gerichtsatmosphäre brachte (Tob. S. 381).

– *Dimitroff*, um dies hier einzufügen, spielte also vor dem Reichsgericht mit *Willi Münzenberg* sozusagen ein Spiel mit verteilten Rollen – komplementäre zu dessen „Vorprozess“ und gestützt auf dessen „Braunbuch“, das natürlich auch der Senat mit Unwillen hatte studieren müssen und das er – wie sich im Prozess ergab – durchaus kannte –

Für Dr. Bünger war Dimitroffs Auftreten eine unablässige Prüfung, der allerdings auch ein weniger gehemmter, weniger unsicherer Vorsitzender kaum gewachsen gewesen wäre“.

Ernst Lemmer, der spätere CDU-Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen im Adenauer-Kabinett, war vor den Nazis in die Schweiz geflüchtet und nahm dann als Korrespondent der NZZ am Prozess teil; wiederholt zitiert Tobias *seine* bissige Feder. Soviel quälende Längen der Prozess hatte: es kam dabei auch zu höchst dramatischen Szenen. Wir beschränken uns auf die berühmteste: das Duell *Dimitroff / Göring*. Zuvor hatte der Senat einem bemerkenswerten Beweis Antrag (vgl. Tob. S. 374 f) des Oberreichsanwalts v. 17.10. stattgegeben, „als Zeugen den Preußischen Ministerpräsidenten *Göring* und den Reichsminister Dr. *Goebbels* zu laden. In dem Braunbuch (scil.: dem schon erwähnten Produkt des *Münzenberg-Konzerns*) wird das Unerhörte behauptet, ohne auch nur zu versuchen, einen Beweis zu führen, dass Minister *Goebbels* als indirekter Urheber, und der Pr.MiPr. *Göring* ebenfalls als Urheber des Planes gegolten haben. Es ist eine Pflicht, wenn solche unerhörten und unbewiesenen Verdächtigungen in die Welt gesetzt werden, dass dann auch diesen Herren die Möglichkeit gegeben wird, über die damalige politische Lage und die dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen vor Gericht unter Eid auszusagen“ (dieser Antrag war gewiss nicht auf dem Mist des Oberreichsanwalts selbst gewachsen!).

Der Senat brachte nicht die Courage auf, dies verfahrensfremde Begehren, das den Prozess nur weiter aufblähen musste, zurückzuweisen. Zum 4. November ist der

Zeuge Göring auf 9:15 Uhr geladen. Ernst Lemmer gibt folgenden Bericht:

„Ganze Schwärme von Polizisten mit umgehängten Karabinern umgeben das Reichsgerichtsgebäude. Die Kontrolle bei Eintritt in das Gebäude, die Durchsuchung nach Waffen werden heute besonders scharf gehandhabt. Schon lange vor Beginn der Sitzung ist der Saal gefüllt Das Publikum reckt die Häuse und bemerkt unter den Anwesenden den amerikanischen Botschafter..., die beiden preußischen Minister Rust und Kerl, den Reichsjustizminister FrankEine ungeheure Spannung liegt in der Luft.“

Göring demonstriert dem Senat seine Missachtung schon vorweg, indem er ihn bis 10:30 Uhr warten lässt. Dann *„betritt Göring in der braunen Uniform eines SA-Führers mit Lederkoppel und hohen Stiefeln den Saal, wo alles wie elektrisiert aufspringt und sämtliche Deutsche, auch die Richter selbst, mit erhobenem Arm den Hitlergruß erweisen“* (Tob. S. 376).

Göring, der Büngers Versuch, das Vernehmungsthema etwas einzugrenzen, kurz und barsch dahin bescheidet, er werde über das reden, was *ihm* wichtig erscheine, hält zunächst dreieinhalb Stunden lang ein maßloses Plädoyer gegen die Kommunisten, voller Schimpfworte wie *„Strolche, Gesindel, Verbrecher, Pest“*. *„Bei jedem Kraftausdruck jubeln ihm seine Anhänger lauthals und mit Händeklatschen zu, ohne dass der Präsident ... es gewagt hätte, Einhalt zu gebieten“* (Tob. S 377 f). Aber dann wechselt die Beleuchtung; Ernst Lemmer in der NZZ v. 06.11.: *„Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, wie wenn die unscheinbare Person eines Krämers oder Schankwirts aus Neukölln im Kreuzverhör stände, erhebt sich Dimitroff, um dem Preußischen Ministerpräsident Fragen zu stellen“*. Nachdem er Göring zunächst mit einigen kleineren in die Enge getrieben hat, besteht er, trotz ständiger Intervention Büngers, auf seiner zentralen Frage:

Dimitroff: *„Nachdem Sie als MiPr. und Innenminister Preußens die ... öffentliche Er-*

klärung für Deutschland und die Welt abgegeben haben, dass die Kommunisten die RT-Brandstifter sind (Göring: jawohl!), das die KP (Göring: jawohl!) das gemacht hat..., ist es dann nicht richtig, dass diese Einstellung für die polizeilichen und weiter die richterlichen Untersuchungen eine bestimmte Richtung gegeben hat und die Möglichkeit, andere Wege zu suchen und die richtigen RT-Brandstifter zu finden, durch Sie geschlossen war, durch Ihre Erklärung?

Göring: *„.....Ich selbst bin verantwortlicher Minister, und als solcher war es nicht so wichtig für mich, den einzelnen kleinen Strolch festzustellen, sondern die Partei, die Weltanschauung, die dafür verantwortlich ist. ... Es war ein politisches Verbrechen, und im selben Augenblick war es für mich klar, und es ist heute ebenso klar, dass Ihre Partei die Verbrecher gewesen sind.*

... Dimitroff: *„ich habe gesagt, ..., dass die Untersuchung bei der Polizei und nachher auch die richterliche durch eine solche politische Einstellung beeinflusst werden konnte und nur in dieser Richtung hauptsächlich. Deshalb frage ich.*

Göring: *Herr Dimitroff, aber noch das zugeben. Wenn sie sich in dieser Richtung hat beeinflussen lassen, so hat sie nur in der richtigen Richtung gesucht.*

Dimitroff: *das ist Ihre Meinung, meine ist eine ganz andere.*

Göring: *aber meine ist die entscheidende.*

Dimitroff: *Ich bin Angeklagter, selbstverständlich.*

Göring (etwas später): *.... Was Russland macht, ist mir gleichgültig. Ich habe nur mit der KPD zu tun und mit den ausländischen Gaunern, die hierher kommen, um den Reichstag anzustecken (Bravo! im Zuhörer-raum).*

Dimitroff: *Natürlich, die sagen Bravo – Gegen die KP in Deutschland einen Kampf zu*

führen, ist Ihr Recht. Ein Recht ist es der KPD, illegal zu leben und Ihre Regierung zu bekämpfen; und wie wir sie bekämpfen, das ist eine Sache der Kräfteverhältnisse, ist nicht eine Sache des Rechts.

Präsident: Dimitroff, ich untersage Ihnen, hier eine kommunistische Propaganda zu treiben. (Dimitroff: Er macht nationalsozialistische Propaganda hier!) Ich untersage Ihnen das aufs nachdrücklichste. Kommunistische Propaganda wird hier in diesem Saal nicht getrieben, und das war eben ein Stück davon.

Dimitroff:Diese Weltanschauung, diese bolschewistische Weltanschauung regiert die SU, das größte und beste Land in der Welt. Ist das bekannt?

Göring: Hören Sie mal, jetzt will ich Ihnen sagen, was im deutschen Volk bekannt ist. Bekannt ist im deutschen Volk, dass Sie sich hier unverschämt benehmen und hierher gelaufen kommen, den Reichstag anstecken und dann hier mit dem deutschen Volk noch solche Frechheiten sich erlauben. Ich bin nicht hierher gekommen, um mich von Ihnen anklagen zu lassen (Dimitroff: Sie sind Zeuge!). Sie sind in meinen Augen ein Gauner, der längst an den Galgen gehört.

Dimitroff: „Sehr gut, ich bin sehr zufrieden.“

Am 8. November folgt der Zeuge Goebbels, der auf die Minute pünktlich im bürgerlichen Anzug erscheint und sich sofort zur Beantwortung aller Fragen bereit erklärt. Er möchte vor der Weltpresse den verheerenden Eindruck verwischen, den sein Konkurrent und Intimfeind Göring hier gerade hinterlassen hat. Er stellt den Versuch, die Weltpresse für sich zu gewinnen, zwar geschickter an. „Dennoch hatte“ – wie Tobias resümiert – „der Nationalsozialismus auch diese (Goebbels) - Runde gegen Münzenberg und Dimitroff klar verloren.“

„Nachdem sich erwiesen hatte, dass es weder Görings schwerem Säbel noch Goebbels' hurtigem Florett gelungen war, den unbeugsamen Dimitroff zu bändigen, lockerte sich die verkrampfte Atmosphäre im Ge-

richtssaal spürbar „...Beobachter...suchten die Gründe für dieses Phänomen einmal in der Tatsache, dass der Präsident Büniger sich durch den Misserfolg der hohen Herren gerechtfertigt sah, zum anderen darin, dass die Anklage völlig zusammen gebrochen schien“. (Tob. 386).

Dimitroff - Dialog:

Präsident:

„In einer ausländischen Zeitung stand, dass Sie eigentlich die Verhandlung leiteten. Ich muss das bestreiten, aber Sie sehen daraus, dass Ihr Auftreten in der Öffentlichkeit derartig wirkt. Sie haben sich meiner Leitung unterzuordnen und ich wünsche, dass Sie jetzt nur Fragen stellen!“

Dimitroff:

„Ich kenne als Angeklagter beim Reichsgericht nur einen Vorgesetzten; das ist der Senatspräsident. Aber ich bitte meinen Vorgesetzten, mir die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben und zur Klärung beizutragen.“

Er hatte die Lacher auf seiner Seite (Tob. 386 f)

Am 16. Dezember schließt der Präsident die Beweisaufnahme mit einer bemerkenswerten Erklärung:

Er zitiert sein Einführungsstatement (s.o.), um dann fortzufahren:

„Leider hat sich die... Erwartung nicht, wenigstens nicht voll erfüllt. Bis zum gegenwärtigen Augenblick hat es nicht nur im Ausland nicht an Versuchen gefehlt, den Verhandlungsinhalt in einer Form vorwegzunehmen, welche der hohen Aufgabe der Presse nicht gerecht wird. Ich kann gegenüber solchen Presseäußerungen nur wiederholen: Das zur Entscheidung berufene Gericht können und werden der Streit der Meinungen und derartige Vorwegnahmen nicht berühren!“

Das ging offensichtlich auch - und wie die Dinge inzwischen lagen: wohl in erster Linie! - gegen Goebbels und seine Presse! (vgl. dazu Tob. S. 418 f).

2. Das Urteil

vom 23.12.1933 lautet, wie eingangs gesagt: auf *Todesstrafe* - „wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung“ für v. d. Lubbe (was niemanden überraschte, auch ihn selbst nicht, wenngleich die Todesstrafe rein juristisch schon deshalb fragwürdig war, weil sie zur Tatzeit nicht angedroht war, sondern erst nachträglich angedroht wurde - durch die „lex v.d.Lubbe“ v. 29. März 1933), aber weiterhin auf *Freispruch* „mangels Beweises“ für Dimitroff, Popoff und Taneff (insoweit wie vom Oberreichsanwalt selbst beantragt) und auch für Torgler (vollständiger Tenor bei Tob. 457). Dies war die eigentliche Sensation, und deshalb wurde das Urteil im Ausland mit Genugtuung und von der NS-Presse mit Wut aufgenommen:

„Das Urteil ist nach dem Rechtsempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil. Wenn es nach dem wahren Recht ... gesprochen worden wäre, hätte es anders gelautet: dann wäre allerdings auch schon die ganze Prozessanlage und die Prozessführung, die vom Volke mit wachsendem Unwillen verfolgt worden ist, eine andere gewesen“ (Tob. 457). Hitler soll nach dem Bericht Erich Ebermayers (Sohn des Oberreichsanwalts Dr. Ludwig Ebermayer) über das Urteil so empört gewesen sein, dass er das gesamte Reichsgericht auflösen und die Richter verhaften lassen wollte, wovon der Reichsgerichtspräsident Bumke ihn nur mit höchstem diplomatischen Geschick habe abbringen können²³.

²³ Nachweis bei Dieter Kolbe: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke – Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975, S. 238. Otto Kirchheimer: „Die Richter... durchkreuzten die Hauptabsicht, die das neue Regime mit dem Prozess verfolgte: indem sie die mitangeklagten deutschen und bulgarischen Kommunisten freisprachen, verweigerten sie dem Hitlerischen System die nachträgliche Beglaubigung der von ihm konstruierten Alternativwirklichkeit“, Kirchheimer: *Politische Justiz*, 1965, S. 165; auch ein Sachkenner wie Lothar Gruchmann bemerkt anerkennend, dass der Senat die politische Führung bloßgestellt habe, nachdem diese ihr gegenteiliges Urteil längst öffentlich verkündet gehabt habe *Justiz im Dritten Reich 1933-1940*, 1988, S. 957. Interessant aber Hitlers Replik auf

Dabei beginnt das Urteil mit einem tiefen Kottau :

„Damit (dem 30. Januar 33) war die Bahn freigemacht für die Errichtung des Dritten Reiches und für eine Erneuerung der politischen Zustände von innen heraus...Eine Welle des Vertrauens schlug dem Führer Adolf Hitler entgegen und gab die Gewähr, dass die für den 5. März angesetzten Neuwahlen ... einen überwältigenden Sieg für die NSDAP bedeuten würden. Die Partei hatte, wie der Zeuge Reichsminister Dr. Goebbels mit Recht ausgeführt hat, den Wahlsieg in der Tasche (Es) gibt nicht einmal den Schein einer Berechtigung, nunmehr den Spieß umzudrehen und nach dem bekannten Wort „haltet den Dieb!“ den ganzen Anschlag in ein nationalsozialistisches Provokationsstück zu Wahlzwecken umzufälschen. Jedem Deutschen ist klar, dass die Männer, denen das deutsche Volk seine Errettung vor dem bolschewistischen Chaos verdankt..., einer solchen verbrecherischen Gesinnung, wie sie diese Tat verrät, niemals fähig wären. Der Senat hält es daher auch für unter der Würde eines deutschen Gerichts, auf die niedrigen Verdächtigungen, die in dieser Beziehung von vaterlandslosen Gesellen in Schmähchriften (erg.: wie das Braunbuch) im Dienste einer Lügenpropaganda ausgesprochen sind, ... überhaupt nur einzugehen...“.

Soweit das Urteil seine Freisprüche begründet, ist es logisch und überzeugend, hier auch ein respektabler Ausweis von Courage. Soweit es freilich das Zusammenwirken von der Lubbes mit „kommunistischen Hintermännern“ behauptet, ist es eine literarisch-juristische Katastrophe – sarkastisch wie folgt charakterisiert:

„Irgendwie und irgendwann sind irgendwelche unbekannte – aber ganz bestimmt kommunistische – Täter in den Reichstag eingedrungen, um mit irgendwelchen Brandmitteln irgendwie den Plenarsaal zu präparieren. Sie

die Beschimpfung des RG als „Kalk-Areopag“, dazu aaO. S. 958!

hatten irgendwie, irgendwo, irgendwann Verbindung mit van der Lubbe aufgenommen und müssen nach der Tat irgendwie, irgendwo und irgendwann spurlos aus dem Gebäude entkommen sein“ (vgl. Tob. S. 459).

- In den Regalen des HansOLG habe ich das Urteil vom 23.12.33 vergeblich gesucht; es ist in die Reihe der „RGSt.“ offensichtlich nicht aufgenommen worden. Diese Zurückhaltung gegenüber der üblichen Publikationspraxis wird nicht an der Bescheidenheit des Leipziger Gerichts gelegen haben, sondern an Weisungen aus Berlin. Das ganze war für die NS-Machthaber ja durchaus kein Ruhmesblatt, und soweit es (in gewisser Hinsicht) eines für die Reichsrichter war, bestand aus Berliner Sicht erst recht ein Schweigegebot. Die 52 Bände *Verfahrensakten* (Tob. S. 6 unten) enthalten es natürlich, so dass es heute mit den Akten der Wissenschaft zur Verfügung steht. Zum Schicksal des Urteils nach 1945 vgl. das Stichwort „Reichstagsbrand“ bei Wikipedia, dort S. 6 „Der RTB in der Rspr. nach dem Kriege“ -

III. Die Diskussion nach 1945 – und heute

1. Zur Fachdiskussion

Wenn und soweit nach Ende des Dritten Reiches der zeitgeschichtliche Blick sich wieder auf den Berliner Reichstagsbrand richtete, zumal wenn dieses Thema im politischen Bildungsbetrieb auftauchte, stand nahezu außer aller Diskussion, dass die Regie damals bei den Nazis (also den *Gebrüdern SASS*) gelegen habe und den Kommunisten fälschlich in die Schuhe geschoben worden sei. So braucht etwa *Alan Bullock* in seinem dicken Hitler-Buch nur wenige Zeilen, um mitzuteilen, dass der (später beim Röhm-Putsch liquidierter) SA-Gruppenführer Karl Ernst mit anderen durch einen unterirdischen Gang vom Reichspräsidentenpalais in den Reichstag gelangt sei und dort für einen „*halbverrückten jungen Holländer*“ für die Brandstiftung alles vorbereitet habe²⁴. *Theo-*

²⁴ Alan Bullock: *Hitler – Eine Studie über Tyrannen*, 1959, S. 260 f und 303; noch knapper in diesem Sinne Golo Mann – *Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhundert*, 1958, S. 817 f.; in der Fischer-Ausgabe

dor Eschenburg 1956: „Um die Wähler einzuschüchtern und sie für die im März stattfindenden Reichstagswahlen an sich zu ziehen, ließ Hitler durch einen als Kommunisten aufgemachten Irren das Reichstagsgebäude anzünden²⁵. Golo Mann in seiner *Deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts* verwendet 1958 nur wenige Zeilen auf diese Selbstverständlichkeit²⁶. Große Forschungen, zumal mit Dokumenten und Akten - (die auch nicht ohne Weiteres greifbar waren, einiges lag in Moskau unter Verschluss²⁷ -, stellte niemand an

Bis zum öffentlichen Erstaunen und zum Ärger vieler Zeithistoriker ausgerechnet der SPIEGEL unter dem Titel „*Stehen Sie auf, van der Lubbe*“ vom 21. Oktober 1959 bis Anfang 1960 eine elfteilige Serie aus der Feder eines (im Sinne der historischen Wissenschaftlerzunft) *Laien* heraus brachte: des damaligen niedersächsischen Oberregierungsrats Fritz Tobias (1912 – 2011), der das über den RTB vorhandene umfangreiche

1961 (G.M. *Deutsche Geschichte 1919-1945*, Fi. 172) heißt es unter Bezug auf die Tobias-Spiegelserie (ohne deren Autor zu nennen), die Täterschaftsfrage sei dunkel und werde ewig dunkel bleiben: aaO. S. 7/8. Walther Hofer („*Der Nationalsozialismus Dokumente 1933-1945*“, Fischer 1957, S. 43, 51 (Dok 23 a), 53 (Dok 23b)): „... so ist doch geschichtlich erwiesen, dass es die NS waren, die den Brand organisierten. Hauptbeteiligte waren Goebbels und Göring, die wahrscheinlich, aber nicht erwiesenermaßen, mit Wissen Hitlers handelten. Der ... geistesschwache holländische Kommunist van der Lubbe spielte nur die Rolle eines vorgeschobenen Statisten“ (S. 43); ähnlich Wilhelm Hoegner, „*Die Verratene Republik-Deutsche Geschichte 1919-1933*“ 1958/1979, S. 382 - 384.

²⁵ zit bei Hans Mommsen: „*Van der Lubbes Weg in den Reichstag*“ in Uwe Backes/Karl-Heinz Jansen/Eckhard Jesse/Henning Köhler/Hans Mommsen/Fritz Tobias: *Reichstagsbrand – Aufklärung einer historischen Legende*, Zürich 1987, S. 33 ff (66: 265).

²⁶ Golo Mann aaO. (Anm.24), S. 818. Drei Jahre später (s.o. Golo Mann wie Anm. 21, Einl. S. 7/8) formuliert er zurückhaltend: die Frage der Täterschaft sei dunkel und werde es bleiben ...

²⁷ vgl. Jesse: *Der endlose Streit um den RTB – verschlungene Pfade einer einzigartigen Forschungskontroverse* in Mommsen aaO. (Anm. 25), S. 58 ff (66).

Material systematisch studiert, auf seine Tragfähigkeit hin überprüft und auch noch lebende Zeugen befragt hatte (etwa Torgler, mit dem er sich befreundete, Prozessbeteiligte, Ermittler) . Das alles erweiterte und vertiefte er 1962 in seinem von mir benutzten und wiederholt zitierten Buch²⁸. Er kommt zum Ergebnis, dass v. d. Lubbe aus ganz eigenen politischen Motiven und nach persönlichem Plan den Brand - allein - gelegt hat, dass dieses Unternehmen also weder von der KPD noch von den Nazis inszeniert worden sei. Dies entwickelt Tobias an Hand eines ausgebreiteten Stoffes, mit einer Fülle von Argumenten, Zitierungen, auch mit Quellenkritik, so dass für einige (allerdings wohl eine Minderheit) die Sache klar schien. Rudolf Augstein im Spiegel: „über den RTB wird nach dieser Spiegelserie nicht mehr gestritten werden“. Aber auch ein so guten Kenner der Materie wie Joachim Fest meint, Tobias habe Legenden zerstört und seine These genauer und überzeugender begründet, als bisher jede andere Version gerechtfertigt worden sei, dass allerdings trotzdem noch Zweifel blieben. ... Zweifel, die andere Forscher wie etwa Uwe Backes, Eckhard Jesse oder Hans Mommsen für ausgeräumt hielten und halten²⁹. Auf Einzelheiten einzugehen,

²⁸ vgl. dazu etwa Uwe Backes aaO, (Anm.21) S. 614 (617 f); Jesse aaO.(Anm. 25 b): *Studie von Fritz Tobias und die Reaktionen*, S. 67 ff.

²⁹J. Fest aaO. (Anm. 6), S. 545. Auch Ralf Georg Reuth aaO. (Anm.9), macht erhebliche Zweifel an der NS-Urheberschaft geltend, S. 262 f und Anm. 225 f auf S. 660. Als genauer Kenner der Goebbels-Tagebücher weist er auf dessen Eintragung vom 09.04. 1941 hin, wo es heißt:

„ Bei Reichstagsbrand tippt er (Hitler) auf Torgler als Urheber. Halte das für ausgeschlossen. Dazu ist er viel zu bürgerlich. Für unsere Polizei und Justiz und ihren Spürsinn hat der Führer keine freundliche Anerkennung“. Hitler selbst tappt offenbar ebenso wie Goebbels im Dunklen, was mit der These ihrer eigenen Urheberschaft unverträglich erscheint. Hier ließe sich auch der o. zit. Eintrag vom 28.02.33 anführen: Goebbels könnte die telefonische Nachricht schwerlich zunächst für Unsinn halten, wenn u.a. er selbst das Feuer inszeniert hätte. Vgl. auch Wikipedia „Reichstagsbrand ... Der Streit über die Täterschaft“, dort auch „Literatur“ und „Aufsätze“; Der Brockhaus in 15 Bänden, Bd. 11, 2002, bemerkt (S. 370) unter „RTB“ lakonisch: „Die Alleintäterschaft M. van d. Lubbes gilt heute als weitgehend gesichert“ – unter

ist hier unmöglich; das wäre Sache eines historischen Oberseminars. Dennoch ein Wort zum immer noch vorgebrachten Argument, schon der Augenschein des Leipziger Prozesses habe ergeben, dass van der Lubbe halb schwachsinnig, stumpf-apatich und tief verwirrt gewesen sei, so dass er allein die Tat gar nicht habe bewerkstelligen können. Der Eindruck, den er in der HV gelegentlich hinterließ, mag für diese Bewertung gesprochen haben: allerdings war sein Bild schon in der Verhandlung etwas wechselhafter, was die Protokolle auch zeigen; aber die vielen Termine zogen sich zur Verzweiflung v.d. Lubbes viel zu lange hin, er resignierte und wollte endlich sein Urteil haben, und sei es zum Tode! (dazu Tob. unter „Der Täter“, S. 23 -75). Aber schon die Vorvernehmungen hatten einen ganz anderen Eindruck von ihm vermittelt als den eines dumpfen Schwachkopfs. So auch der psychiatrische Gutachter Prof. Karl Bonhoeffer (Vater des 1945 ermordeten Dietrich Bonhoeffer) in einem langen Gutachten, das alle Zweifel an v. d. Lubbes geistiger Normalität ausräumt, ihm freilich bestätigt, ein politischer Exzentriker zu sein³⁰. Auch über die rein technischen Möglichkeiten der von ihm als Alleintäter in Anspruch genommen Brandstiftung hatte von d. Lubbe örtliche Demonstrationen mit Uhrzeitenmessung durchgeführt (Tob. S. 605 – 607: Vernehmung v. 10. 03.33).

Um hier ein Zwischenfazit zu ziehen:

Es ist für jedermann, der auf dieses Stück dramatischer deutscher Zeitgeschichte zurückblickt, offensichtlich, dass Hitler den Brand blitzschnell benutzt hat, um binnen 24 Stunden kraft Notverordnung die Verfassung abschaffen zu lassen und eine fast unbeschränkte Herrschaft anzutreten – was ohne das aufrüttelnde Fanal des Brandes knapp vier Wochen nach seiner Machtübernahme unmöglich gewesen wäre, weil Hindenburg ohne diesen Alarm seine Unterschrift sicherlich nicht geleistet hätte und weil auch die

Hinweis auf U. Backes u.a., 1987; a.A. Schmädke, Bahar und Kugel: vgl. DIE WELT v. 13.01.2000 S. 5: „Der Streit um ein Fanal der ns. Diktatur“.

³⁰ Tobias Dok. N. 27, S. 675 – 693.

Kabinettsmehrheit damals noch nicht mitgespielt hätte. Angesichts der Evidenz, dass der RTB Hitlers folgenreiche Chance war, erscheint die Frage der Urheberschaft als drittrangig³¹.

2. Eine Kontroverse als „Vergangenheitsbewältigung“

Diese Diskussion über ein Geschehen, das bald 80 Jahre zurück liegt, fällt - wie vieles andere - unter „Die Schatten der Vergangenheit“, wie ein Buchtitel zum Thema lautet. Nach der Tobias-Serie im Spiegel und seinem Buch schrieb Golo Mann dem Autor, dass ihm die Alleintäterschaft v.d. Lubbes „sozusagen volkspädagogisch unwillkommen“ wäre: „Die Menge also wird aus der neuen RTB-These Folgerungen zu ziehen geneigt sein, die Sie und ich nicht daraus ziehen, und darum ist mir diese These nicht angenehm – freilich fügt er hinzu: *Fiat veritas pereat mundus...*“ - die Wissenschaft aber bleibe, komme, was da wolle, der Wahrheit verpflichtet. So behutsam verfahren andere nicht: Für Robert Kempner dreht es sich bei Tobias schlicht um eine „Weißwäsche Görings“. Der Literaturhistoriker Hans Mayer schreibt, „die kühnen Behauptungen ehemaliger Hitlerfunktionäre“, v. d. Lubbe habe hier allein gehandelt, sei „ähnlich zu bewerten wie die nicht minder kühne Behauptung, es habe in Auschwitz und Birkenau und an vielen anderen Orten gar keine Vernichtungslager gegeben³²“. Wie sollte man das noch kommentieren? Aber auch im Betrieb der historischen Wissenschaft sind teils befremdliche Sitten zu registrieren: Der Berner Historiker Walther Hofer hatte in sein viel benutz-

³¹ Das ist wohl auch der Tenor von Tobias' umfangreichem Buch. Kaum begreiflich deshalb sein Nachwort (S. 591-594), soweit er dort (592) meint, erst Hitlers irre Vorstellung, der RTB sei der Beginn eines kommunistischen Aufstands, habe die Entfesselung seiner Herrschaft bewirkt. „Aus dem zivilen Reichskanzler wurde damals... der machtberauschte, sendungsbewußte Diktator Adolf Hitler“. Eine historisch abwegige Beurteilung, die sich vielleicht aus Tobias' Begeisterung über seine in der Tat beachtliche persönliche Forscherleistung erklärt, deren Tragweite er zu guter letzt dann aber doch maßlos überschätzt.

³² zit. Bei Backes aaO (Anm. 21), S. 626.

ten Werk über den Nationalsozialismus³³ zunächst die 1957 übliche Version übernommen: „geschichtlich erwiesen, dass es die NS waren, die den Brand organisierten... Der später als Brandstifter hingerichtete geistesschwache holländische Kommunist v. d. Lubbe spielte nur die Rolle eines vorgeschobenen Statisten“, was er auf ein Dokument stützte (die „Oberfohren-Denkschrift“), das sich nach Tobias dann als Fälschung erwies (dazu Tob. S. 171 ff), so dass Hofer es 1963 stillschweigend fortließ und jetzt schrieb: „Wenn es bis heute auch nicht gelungen ist, eine NS-Mittäter- oder Mitwisserschaft dokumentarisch nachzuweisen, so kann andererseits keine Rede davon sein, dass das Gegenteil einwandfrei bewiesen wäre. Vielleicht muss man sich damit abfinden, dass die Wahrheit über den RTB nie ans Tageslicht kommen wird“. In der überarbeiteten Auflage 1982 indessen fällt Hofer auf seinen alten Standpunkt zurück, weil es jetzt für ihn genügend Dokumente gäbe. Bei diesen drehte es sich allerdings um solche, die ein 1968 in Luxemburg gegründetes, mit berühmten Namen – auch dem Walther Hofers - geschmücktes „Internationales Komitee zur wissenschaftlichen Erforderung der Ursachen und Folgen des Zweiten Weltkrieges“ im Laufe der Jahre hervorgebracht hatte³⁴, deren Verlässlichkeit mit triftigen Gründen angezweifelt oder für glatte Fälschungen erklärt wurden³⁵. Es dürfte den Stil dieser Vereinigung charakterisieren, dass Prof. Hofer im Sommer 1971 wiederholt, freilich erfolglos, den niedersächsischen Innenminister Lehnert zu Disziplinarmaßnahmen gegen Fritz Tobias aufzustacheln und auch den Berliner Senat entsprechend zu bearbeiten versucht hat³⁶.

³³ Der Nationalsozialismus – Dokumente 1933-1945, Hrsg. und kommentiert von Walther Hofer, 1957, S. 43, dazu Dok. Nr. 23, S. 51 „Oberfohrendenkschrift“.

³⁴ Backes aaO.(Anm. 25), S. 88 ff.

³⁵ vgl. dazu Jesse aaO (Anm. 25), S. 58 ff: Walther Hofer und der Reichstagsbrand, dort insb. S. 72-75: „Forschungen des Luxemburgischen Komitees“.

³⁶ Dokumentiert bei Backes/Janssen pp. aaO. (Anm. 25), S. 312-320.

Viele Jahrzehnte nach dem Reichstagsbrand – anno 1989 – glaubten noch 60% der Deutschen an die Regie der Nazis, 10 % an die Täterschaft der Kommunisten; nur - aber immerhin! - 21% an die van der Lubbes allein, wie es die Fachhistoriker inzwischen mehrheitlich annehmen³⁷. Nur 6% sind ohne Meinung - erstaunlich wenige bei einem Thema, das allenfalls Spezialisten noch aufregen sollte. Indessen dürfte die fast ungebrochene Karriere des Themas seiner moralischen Aufladung zu verdanken sein, die zur Vermengung nüchterner Forschungsfragen mit politisch „korrekten“ Bekenntnissen drängt³⁸. Deshalb ist unser Thema wohl doch kein ganz verjährtes.

Günter Bertram

Gerichts- und Richterbewertung im Internet

bei „Markplatz Recht“ können Rechtsanwälte Schulnoten für Gerichte und Richter vergeben

Das Werten und Bewerten im Internet ist in Mode. Mit relativ geringem Aufwand kann ein großer Kreis von Nutzern und damit potentiellen „Bewertern“ angesprochen werden. Bestellt man online ein Buch oder eine Waschmaschine, wird man auf bestehende Bewertungen hingewiesen und zur Abgabe eigener Kommentare aufgefordert. Der „Gefällt-mir“-Button von Facebook ist kennzeichnend für

³⁷ mitgeteilt von Jesse bei Demandt (Anm. 2), S. 232.

³⁸ wie etwa Anton Maegerle: „Zweifelhafter Reichstagsbrandforscher verstorben“ in seinem „Nachruf“ auf den im Alter von 98 Jahren verstorbenen Fritz Tobias („NPD-blog“, 28.01.2011).

das Verhalten einer ganzen Generation: Meinungsäußerung per Mausklick.

Vor diesem Hintergrund war es wohl nur eine Frage der Zeit, bis auch die Bewertung der Justiz im Internet zum Thema wurde. Möglich ist eine solche Bewertung seit Herbst 2010 bei der Plattform Marktplatz-Recht.de.

Die Plattform Marktplatz-Recht.de

Betrieben wird diese Plattform von dem Kanzlei-Spezialisten Soldan gemeinsam mit dem Internetunternehmen qnc!. In der Eigenbeschreibung bezeichnet sich Marktplatz-Recht als „innovative Anwendungsplattform mit sozialem Netzwerk für alle juristischen Berufsgruppen, ob Rechtsanwälte, Referendare, ReNos oder Wirtschaftsjuristen, Richter, Staatsanwälte, Jurastudenten oder andere Angehörige der rechtlichen Branche“. Hervorgehoben wird die Möglichkeit der Vernetzung und des Zugriffs auf berufsspezifische Anwendungen in geschlossenen Benutzerkreisen. Laut Eigenbeschreibung „viel mehr als ein typisches soziales Netzwerk“, „eine Community, bei der Praktiker auf Theoretiker treffen, Berufseinsteiger auf alte Hasen, Einzelkämpfer auf Partner von Großkanzleien“.

Auf die Anforderungen des Datenschutzes wird Wert gelegt. So ist die Plattform nach ips (*international privacy standards*) zertifiziert.

Für die derzeit ca. 6.400 Mitglieder der Plattform (Stand April 2012) werden verschiedene „Apps“ und „Tools“ angeboten. Unter den angebotenen „Apps“ findet sich auch die Möglichkeit der Gerichts- und Richterbewertung.

Diese Möglichkeit der Bewertung steht nur den Mitgliedern von Marktplatz-Recht offen, die Rechtsanwälte sind und ihren Status durch die per Fax übersandte Zulassungsurkunde nachgewiesen haben.

Das „App“ Gerichtsbewertung

Das „App“ Gerichtsbewertung wird bei Marktplatz-Recht wie folgt beschrieben: „Bewerten Sie online die Qualität deutscher Gerichte und Richter nach geprüften sachlichen und fairen Maßstäben und tragen Sie zu mehr Transparenz unserer Justiz bei. Mit wenigen Klicks informieren Sie sich für Ihren nächsten Termin oder erfassen Ihre Bewertung für Ausstattung, Terminierung u.V.m. anonym im Schulnotensystem.“ Bewertet werden sollen „Arbeit, Standort und Service unserer Gerichte und Richter nach objektiven Kriterien“ mit dem Ziel „zu mehr Transparenz der Justiz“ beizutragen. Geführt wird das „App“ Gerichtsbewertung unter den Top 5 der „Apps“ auf der Plattform. Ein Gutscheinsystem soll zudem einen Anreiz für die Abgabe von Bewertungen bieten: nach je 10 Bewertungen erhält der bewertende Rechtsanwalt einen Gutschein für soldan.de im Wert von EUR 10,-.

Zudem beschreibt Marktplatz-Recht „Anspruch“, „Ziel“ und „Hoffnung“ der Gerichts- und Richterbewertung mit den einleitenden Sätzen: „Die deutsche Justiz ist gut. Sie besteht aus vielen engagierten und klugen Richterinnen und Richtern. Trotzdem gehören lange Verfahrensdauer, überlastete Kammern und manchmal oberflächliche Urteile zum Gerichtsalltag.“ Die Gerichts- und Richterbewertung solle – so Marktplatz-Recht - gut organisierte Gerichte und motivierte Richterinnen und Richter hervorheben, andererseits auf Missstände hinweisen. Dadurch solle die Justiz noch besser gemacht werden in der Hoffnung, dass im Einzelfall betroffene Behörden und Ministerien dort handeln, wo es notwendig sei. Insbesondere betonen die Betreiber von Marktplatz-Recht zudem, dass es ausschließlich um sachliche Bewertungsmerkmale gehe und unseriöse Beiträge umgehend entfernt würden.

Das „App“ Gerichtsbewertung ist benutzerfreundlich aufgebaut und enthält bereits auf der Startseite optisch hervorgehoben die Möglichkeiten, Fehler oder Missbrauch zu melden. Zudem wird nochmals der Zweck

hervorgehoben, „unsere Justiz verbessern“. In eine Suchmaske können sodann die gewünschte Stadt oder das gewünschte Gericht eingegeben werden. Gleichzeitig erscheinen seitlich die „fünf besten Gerichte“ (derzeit mit einem Notendurchschnitt von 1,2 das Oberlandesgericht Hamm) und die fünf neuesten Bewertungen.

Möglich ist die Gerichts- und Richterbewertung bei Marktplatz-Recht derzeit nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit und hier nur für Zivilgerichte. Angezeigt werden der Mittelwert der Benotungen und der Hinweis, wie viele Bewertungen Grundlage dieser Note sind.

Richter und Richterinnen haben Zugang zu den Bewertungen. Per E-Mail von ihrer Dienstadresse können sie sich bei Marktplatz-Recht anmelden und die dort abgegebenen Bewertungen einsehen.

Bewertung der Gerichte

Bei der Gerichtsbewertung sind folgende Kategorien aufgeführt, die jeweils einzeln im Schulnotensystem benotet werden können:

- Technische Ausstattung;
- Besprechungsmöglichkeiten;
- Gerichtskantine/Cafeteria;
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Parkmöglichkeiten für Anwälte;
- Café für Mandanten in der Nähe.

Zudem besteht hier die Möglichkeit, neben der Vergabe einer Schulnote auch einen individuellen Kommentar zu verfassen.

Bei der Lektüre dieser Kommentare über deutsche Zivilgerichte erfährt man viel über die Qualität des Essens in Gerichtskantinen oder nahegelegenen Cafés und erhält zahlreiche Tipps für individuelle Anreise- und Parkmöglichkeiten (zum Beispiel für das Landgericht Kassel: „gute Cafeteria mit wechselndem Speiseangebot an warmen Speisen, Snacks und Getränken“; „die Fuß-

gängerzone und diverse Cafés sind nur 3min entfernt“).

An hessischen Gerichten findet sich etwa das Landgericht Kassel derzeit unter den Top 5. Es hat eine glatte 1 in den Kategorien „technische Ausstattung“, „Besprechungsmöglichkeiten“ und „Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln“. Die Kantine erhält die Note 2, die „Parkmöglichkeiten für Anwälte“ werden mit der Note 3 bewertet. Allerdings basiert diese Einschätzung des Landgerichts Kassel auf nur einer Bewertung, so dass die Aussagekraft wohl beschränkt ist.

Auch das Oberlandesgericht Frankfurt ist bislang nur einmal bewertet worden, schneidet aber weit schlechter ab. In der Kategorie „Café für Mandanten in der Nähe“ etwa erhält es eine 4. Angesichts der Tatsache, dass das Oberlandesgericht zentral in der Frankfurter Innenstadt liegt und sich zahlreiche Cafés und Restaurants in der Nähe befinden, stellt sich hier die Frage, ob nicht ggf. bei dem für die Gerichte bei Marktplatz-Recht angezeigten Lageplan für Rechtsanwälte ein wenig Hilfestellung geleistet werden sollte.

Bewertung der Richter

Bei der Richterbewertung sind folgende jeweils gesondert zu benotende Kategorien aufgeführt:

- Zügige Terminierungen;
- Erreichbarkeit;
- Vorbereitung des Richters;
- Verhandlungsführung;
- Fachliche Kompetenz;
- Qualität der Hinweise;
- Qualität der Beweisaufnahme;
- Konstruktive Vergleichsverhandlungen;
- Wie sehr fühlt sich Ihr Mandant „gerecht“ behandelt?

Bei diesen Personenbewertungen besteht keine Möglichkeit, freie Kommentare einzu-

fügen, sondern es verbleibt bei der Vergabe einer Schulnote. Unter dem jeweiligen Gericht ist ein Richter dann mit seinem Namen und der Durchschnittsbewertung aufgeführt. Erforderlich für eine Veröffentlichung der Noten sind hier (anders als bei der Gerichtsbewertung) allerdings drei Bewertungen, so dass bei den meisten namentlich aufgeführten Richtern angezeigt wird, dass zwar intern eine Bewertung vorliege, aber noch Bewertungen fehlten. Insgesamt gibt es bislang mangels Beteiligung – soweit ersichtlich – kaum veröffentlichte Richterbewertungen. Zu finden ist aber zum Beispiel die Bewertung einer hessischen Kollegin mit einem Durchschnitt der Schulnote 5,8 (basierend auf 8 Bewertungen).

Vorgaben der *spickmich*-Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Die Konzeption der Gerichts- und Richterbewertung bei Marktplatz-Recht ist ausdrücklich auf die Vorgaben des Bundesgerichtshofes in seiner *spickmich*-Entscheidung vom 23.06.2009 bezogen (NJW 2009, 2888 ff.). Insofern wird bei der Beschreibung des Bewertungsportals auch im einzelnen aufgeführt, dass

- die genannten Richterinnen und Richter Zugang zu den Bewertungen haben;
- Richterinnen und Richter nicht über die Namenssuche bei Google auffindbar sind;
- ein geschlossener Benutzerkreis mit entsprechenden Informationsbedürfnis betroffen ist;
- „Alt-Informationen“ automatisch nach 24 Monaten gelöscht werden;
- „Ausreißer“ bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Fazit

Das Bewertungsportal für Gerichts- und Richterbewertungen bei Marktplatz-Recht ist professionell aufgezogen und darauf bedacht, den Vorgaben der Rechtsprechung zum Umgang mit personenbezogenen Daten

im Rahmen von Bewertungsforen zu entsprechen. Zudem suchen die Betreiber ausdrücklich den Kontakt zur Justiz. So hat Marktplatz-Recht die Gerichts- und Richterbewertung bereits auf dem 68. Deutschen Juristentag am Stand von Soldan vorgestellt und speziell den Gedankenaustausch und die Diskussion mit Richtern gewünscht, um nach eigenen Angaben „den Dienst zu verbessern“. Offen bleibt indes, inwieweit es bislang überhaupt zu einem Austausch und einer Diskussion mit Richtern gekommen ist. Offen bleibt zudem, aus welchem Grund bislang nur eine Bewertung für Gerichte und Richter der Zivilgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Auch ist fraglich, inwieweit „Behörden und Ministerien“ auf die Bewertungen reagieren sollten, die zudem gar keine Einsichtsmöglichkeiten haben, da sie nicht zu dem geschlossenen Benutzerkreis gehören.

Über die Auswahl der Bewertungskategorien dürfte darüber hinaus großer Diskussionsbedarf bestehen.

Bei der Gerichtsbewertung entsteht – gerade aufgrund der individuellen Kommentare – der Eindruck, die wichtigsten Kriterien für die positive Bewertung von Gerichten seien die Parkmöglichkeiten für Rechtsanwälte und das vorhandene Angebot an Getränken und Snacks. Hier stellt sich vor allem die Frage, welchen Erkenntniswert eine Gesamtnote für ein Gericht hat, die auf Basis dieser Kriterien als Mittelwert erstellt wird. Denn das vorgenommene „Ranking“ der besten Gerichte Deutschlands beruht auf dieser Grundlage im Schwerpunkt vornehmlich auf den Kriterien eines Restaurantführers.

Noch kritischer ist der Befund hinsichtlich der für die Richterbewertung vorgegebenen Kriterien. Da hier nur Noten vergeben werden können ohne dass die Möglichkeit besteht, diese im Einzelnen zu erläutern, ist die Sinnhaftigkeit der Bewertung als solche in einigen Kategorien bereits äußerst fraglich. Es bleibt zum Beispiel unklar, was mit „Qualität der Beweisaufnahme“ gemeint ist. Insbesondere aber die letztgenannte Kategorie: „Wie sehr fühlt sich ihr Mandant „gerecht“ behandelt?“ mutet bizarr an. Warum steht das Wort „ge-

recht“ in Anführungszeichen? Warum haftet der Richter bei seiner persönlichen Bewertung mittels einer Schulnote mit seinem Namen für das hier abgefragte diffuse Gefühl des Mandanten, „gerecht“ behandelt worden zu sein? Ohne die Möglichkeit konkreter Erläuterung bei der Bewertung ist diese letzte Kategorie der Richterbewertung abgesehen von der holprigen Formulierung daher in jedem Fall abzulehnen.

Zu konstatieren ist aber ohnehin, dass die Akzeptanz des Bewertungsforums bislang – trotz des Gutschein-Anreizsystems – nur gering ist. Zwar sind bundesweit etliche Gerichte nach den vorgegebenen Kategorien bewertet worden, dies aber größtenteils auf Basis von wenigen oder sogar nur einer Bewertung. Auf dieser Grundlage ein „Ranking“ der Gerichte zu veröffentlichen, erscheint ambitioniert. Bei der Richterbewertung ist es bislang bereits schwierig, bewertete Richter mit veröffentlichten Bewertungen (also mindestens drei Bewertungen) überhaupt zu finden.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Anzahl der Bewertungen von Gerichten und Richtern zunehmen wird und damit die bei Marktplatz-Recht angebotene Justiz-Bewertung überhaupt erst eine gewisse Bedeutung erlangen können. Bis dahin könnte noch manches Gericht einen Cola-Automaten anschaffen, um seine Gesamtnote im deutschlandweiten „Ranking“ positiv zu beeinflussen.

Charlotte Rau

(Charlotte Rau ist Richterin am Landgericht Darmstadt; Red.)

Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Derzeit befinden sich so viele Gesetzentwürfe zum elektronischen Rechtsverkehr im Umlauf, dass man schon einmal den Überblick verlieren kann. Den Anfang machte zu Beginn des Jahres die Bundesratsinitiative „E-Justice“. Das BMJ reagierte mit dem (Gegen-) Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten“. Beide Vorlagen befassen sich mit der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten (beschränkt auf Anwaltverfahren). Sie sehen für die Einführung des vollständigen elektronischen Rechtsverkehrs – mit einigen Unterschieden im Detail – einen Zeitrahmen bis zum Jahr 2020 vor.

Das alles würde (wird) für uns bereits zu gravierenden Veränderungen führen, ist aber noch nicht die eigentliche Revolution. Der elektronische Rechtsverkehr ließe sich nämlich – theoretisch – in der Weise umsetzen, dass die bei den Gerichten eingehende elektronische Post für die Akten ausgedruckt und die als Papierdokumente erzeugten Postausgänge eingescannt und elektronisch versandt würden. Das klingt nicht besonders sinnvoll oder gar kostenneutral (ist es auch nicht), könnte aber durch Anschaffung einer großen Druck- und Scanstraße relativ einfach umgesetzt werden. Mehrere Bundesländer haben dies bereits getan mit dem interessanten Nebeneffekt, dass viele Anwaltschriftsätze seither nicht nur zweifach (als Fax und in Papier), sondern dreifach eingehen. An der gerichtlichen Binnenorganisation würde sich bei dieser Vorgehensweise kaum etwas ändern.

Einen entscheidenden Schritt weiter geht der hier besprochene Diskussionsentwurf eines

Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Der Entwurf sieht erstmals in einem klassischen „Richterverfahren“ verpflichtend die elektronische Aktenführung vor (§ 32 StPO-E). Diese soll ab dem 1.1.2020 flächendeckend zum Einsatz kommen. Im Zeitraum 2017 – 2019 soll die elektronische Akte pilotiert bzw. stufenweise eingeführt werden können; das ermöglicht eine Verordnungsermächtigung für die Bundesländer (§ 12 EGStPO-E). Dass mit einer Initiative zur Einführung der elektronischen Akte ausgerechnet im Strafverfahren begonnen wird, ist ungewöhnlich. In der bisherigen Diskussion wurde regelmäßig die Meinung vertreten, dass eine Digitalisierung im Bereich des Strafverfahrens wegen der besonderen Beweisbedeutung der Originaldokumente auf Schwierigkeiten stoße. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass dem strafrechtlichen Pilotprojekt kurzfristig weitere Gesetzesentwürfe für andere Verfahrensarten folgen werden. Ihre Umsetzung wird zu einer vollständigen Umgestaltung fast aller gerichtlichen Arbeitsabläufe führen. Niels Focken hat in der MDR 2/2012 die Vision eines künftigen Gerichtsverfahrens dargestellt, das am Endpunkt einer solchen Entwicklung stehen könnte.

Die Gerichtsverwaltungen haben sich in ihren Stellungnahmen zu den o.g. Gesetzesvorhaben gegenüber der Justizbehörde ganz überwiegend kritisch geäußert. Das ist nicht Ausdruck einer allgemeinen Technik- oder Innovationsfeindlichkeit, sondern reflektiert die Sorge, dass die Nachteile der Elektrifizierung ihre Vorteile (deutlich) überwiegen könnten. Nachstehend soll anhand des Gesetzentwurfs zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren exemplarisch beschrieben werden, welche Veränderungen und welche Probleme zu erwarten sind:

1. Durch die Einführung der elektronischen Akte werden fast alle gerichtlichen Arbeitsplätze zu reinen Bildschirmarbeitsplätzen umgestaltet. Die bislang gegebene Möglichkeit, Bildschirmarbeit im Wechsel mit anderen Tätigkeiten auszuführen, wird – mit Ausnahme der Verhandlungstermine – entfallen. Dies gilt nicht nur für die richterliche Arbeit,

sondern in gleicher Weise auch für Geschäftsstellen, Kostenbeamte und Rechtspfleger. Die Lektüre und Vorbereitung ganzer Akten ausschließlich am Bildschirm ist eine Zumutung und auf Basis der derzeitigen Technikausstattung unserer Büros m.E. nicht akzeptabel. Die Einführung der elektronischen Akte wird daher erhebliche technische Investitionen erfordern. Denkbar wäre beispielsweise die Darstellung der elektronischen Akten auf großzügig dimensionierten Tablet-Computern, deren Displays so beschaffen sein müssten, dass ein für die Augen ermüdungsfreies Arbeiten möglich wird. Weiterhin müsste für die Richterinnen und Richter die Möglichkeit geschaffen werden, die elektronischen Akten auch außerhalb des Gerichts zu bearbeiten, d.h. die vorgenannten elektronischen Hilfsmittel mobil zu nutzen. Auch die Sitzungssäle müssten mit technischen Hilfsmitteln zur Darstellung der elektronischen Akten ausgestattet werden. Leider sieht die Begründung des Gesetzentwurfs all dies nicht vor; berücksichtigt werden darin lediglich die Kosten zur Einrichtung normaler (regelmäßig bereits vorhandener) Bildschirmarbeitsplätze.

2. Für die Nutzung der elektronischen Akten müssen neue Softwarelösungen entwickelt werden, die die Übertragung der Funktionalitäten der herkömmlichen Papierakten auf die elektronische Dokumentenverwaltung gewährleisten. Praktikable elektronische Äquivalente müssen etwa geschaffen werden für die Möglichkeit, Verfügungen und Vermerke an beliebigen Stellen in die Akte zu schreiben, Akten zu verbinden oder zu trennen und Entwürfe pp. separat vom Hauptinhalt der Akte zu verwahren. Der Gesetzentwurf fordert richtigerweise Maßnahmen zur Authentizitätssicherung elektronischer Dokumente (§ 32b StPO-E), die ebenfalls softwaretechnisch umgesetzt werden müssen. Für den vollständigen oder teilweisen elektronischen Versand der Akten müssen sichere Kommunikationskomponenten entwickelt werden. Weiterhin muss die gerichtliche Fachsoftware für Strafverfahren (forumSTAR) so angepasst werden, dass – beispielsweise – der Aufruf der elektronischen Akte aus

forumSTAR heraus möglich wird und die durch forumSTAR generierten gerichtlichen Dokumente signiert, versandt und in der elektronischen Gerichtsakte abgelegt werden können. Da die Papierakte als Medium für die Übergabe der Bearbeitungszuständigkeit zwischen den verschiedenen gerichtlichen Funktionsgruppen wegfällt, müssen in der Fachsoftware auch dafür elektronische Entsprechungen („To-do-Listen“) programmiert werden. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob all dies zu den im Entwurf genannten Kosten von 150 € je Bildschirmarbeitsplatz zu haben sein wird.

3. Der Gesetzentwurf sieht keine Verpflichtung der Verfahrensbeteiligten oder ihrer Anwälte zur elektronischen Kommunikation vor (§ 32b StPO-E). Bei den (Straf-) Gerichten werden daher auch in Zukunft in großem Umfang Papierdokumente eingehen und abzusenden sein. Zwischen diesen Dokumenten und der elektronischen Akte werden fortgesetzt Medienbrüche zu bewältigen sein. Hierfür müssen leistungsfähige Scan- und Druckstraßen eingerichtet und mit Personal ausgestattet werden. Dadurch werden dauerhaft personelle Zusatzaufwände entstehen.

4. Der Gesetzentwurf verlangt, dass während des laufenden Strafverfahrens alle Papierdokumente (sog. „Ausgangsdokumente“) parallel zur elektronischen Akte vorzuhalten sind (§ 32b Abs. 5 StPO-E). Das ist mit Blick auf den Erhalt der Original-Beweismittel zwar sinnvoll, erfordert jedoch die Aufrechterhaltung der gesamten Geschäftsstellenorganisation in ihrer gegenwärtigen Form. Die Ausgangsdokumente werden während des gesamten Verfahrens in (unvollständigen) Papierakten von den Geschäftsstellen zu verwahren sein. Die zusätzliche Herstellung und Verwaltung der elektronischen Akten unter Einschluss der Authentizitätssicherung dürfte daher auf Geschäftsstellenebene zu Mehraufwänden führen. Der Entwurf fordert ausweislich der Begründung zu § 32b Abs. 5 StPO-E nicht, dass die bei der Staatsanwaltschaft entstandenen Ausgangsdokumente mit Anklageerhebung an das Gericht weitergeleitet werden. Damit zerfällt das für das Verfahren relevante Aktenmaterial in (min-

destens) drei, teilweise redundante Teile: Die elektronische Akte, die Ausgangsdokumente bei der Staatsanwaltschaft und die Ausgangsdokumente beim Gericht. Wie die vom Gesetzentwurf geforderte kurzfristige Verfügbarkeit aller dieser Aktenteile gewährleistet werden soll, ist fraglich. Das gilt erst recht für den Fall, dass im Rechtsmittelzug der BGH zuständig wird.

5. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist nur die elektronische Dokumentenverwaltung innerhalb des Justizbereichs, nicht jedoch bei der Polizei sowie bei sonstigen Ermittlungsbehörden (z.B. Hauptzollämter, Steuerfahndung). Damit bleibt unklar,

- ob bereits die Aktenübergabe durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft in elektronischer Form erfolgen soll (in diesem Fall verbliebe vermutlich ein drittes Teilkonvolut von Ausgangsdokumenten bei der Polizei) oder die Staatsanwaltschaft sämtliche Polizeidokumente erstmals einscannen muss;
- ob bei Rückgabe von Akten an die Polizei (z.B. für Nachermittlungen) die Akten wieder auszudrucken oder elektronisch zurückzugeben sind. Bei – allein sinnvoller – elektronischer Weitergabe und Ergänzung der elektronischen Akte durch die Polizei müssen Regeln zur späteren Integration dieser Akte in die möglicherweise zwischenzeitlich ebenfalls erweiterte staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Akte entwickelt und programmiert werden.

6. Elektronische Dateien (Akten) lassen sich bekanntlich leicht kopieren. Der Entwurf versucht die Quadratur des Kreises, indem er einerseits – sinnvoll – die Gewährung der Akteneinsicht durch elektronischen Abruf der Akte via Internet vorsieht (§ 32d Abs. 1 StPO-E), andererseits jedoch Gerichten und Staatsanwaltschaften die unerfüllbare Verpflichtung auferlegt, durch organisatorische und technische Maßnahmen die Kenntnisnahme Unbefugter vom Akteninhalt zu verhindern (§ 32d Abs. 3 StPO-E); die entsprechende Forderung kann sich nur an die Verteidiger richten.

7. Der vom Entwurf vorgesehene Umsetzungszeitraum (flächendeckend bis zum 1.1.2020) ist überaus ambitioniert. Große Softwareprojekte erfordern einen mehrjährigen Planungsprozess. Selbst wenn es gelingen sollte, bis zum 1.1.2017 einsatzreife Produkte zu entwickeln, erscheint der vorgesehene Zeitraum für die Pilotierung und stufenweise Umsetzung von (nur) 3 Jahren als unangemessen kurz. Der Entwurf fordert von Gerichten und Staatsanwaltschaften die Umstellung nahezu sämtlicher Arbeitsabläufe im Strafverfahren, wobei sich ähnliche Änderungen parallel in fast allen anderen Verfahrensarten vollziehen werden. Neben den eigentlichen technischen Umstellungsprozessen werden umfangreiche Verhandlungen mit den Personalvertretungen, Evaluationen und Organisationsuntersuchungen erforderlich sein. Der vorgesehene Pilotierungszeitraum sollte daher unbedingt erweitert werden.

8. Bislang habe ich eine Reihe von Schwierigkeiten und Mehraufwänden aufgezählt, die sich durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ergeben würden. Gibt es auch Vorteile? Der Entwurf nennt folgende:

- die Kommunikation zwischen Gericht beziehungsweise Behörde und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt;
- der Akten- und Dokumententransfer erfolgt schneller;
- die Akten sind kontinuierlich verfügbar;
- verschiedene Bearbeiter können gleichzeitig zugreifen;
- die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich;
- der Akteninhalt, insbesondere in Umfangsverfahren, kann besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden;
- die elektronische Akte bietet innerhalb des jeweiligen Verfahrens einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten;
- redundante Datenhaltung wird vermieden, insbesondere, wenn strukturierte Daten ausgetauscht werden;

- die Statistik und die Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt;
- Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten können reduziert werden.

Leider wird im Entwurf nicht erwähnt, wodurch denn – beispielsweise – Personal oder Räume eingespart werden können oder die Statistik oder Datenverwaltung vereinfacht wird. Es steht zu befürchten, dass den Entwurfsverfassern schlicht keine konkrete Begründung eingefallen ist. Redundante Datenhaltung wird durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Nebeneinander von Ausgangsdokumenten und elektronischer Akte eher gefördert als reduziert. Richtig ist sicherlich, dass eine elektronische Akte bessere Suchmöglichkeiten bietet und grundsätzlich auch – z.B. im Rahmen der Einsichtsgewährung oder der Reduzierung der Transportzeiten – gewisse Beschleunigungseffekte ermöglicht. Diese drohen jedoch durch die mit der Umsetzung des Entwurfs einhergehenden personellen Mehrbelastungen konterkariert zu werden. Alles in allem wird die Umsetzung des Entwurfs nach meiner Einschätzung eher zu Mehrbelastungen als zu Einsparungen führen und ist damit nicht wirtschaftlich. Erfolgt sie dennoch, führt dies entweder zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf der Justiz oder – wenn dieser nicht realisierbar ist – zu Leistungseinschränkungen in Form verlängerter Verfahrensdauern und Qualitätseinbußen.

Guido Christensen

Das Paragrafenzeichen am Ende der Zeile

Nachtrag zum Artikel in MHR 2/2012

Nach Erscheinen des Artikels „Das Paragrafenzeichen am Ende der Zeile“ im letzten Heft erreichte die Redaktion ein Hinweis unseres ehemaligen Kollegen und jetzigen Pensionärs Jürgen Franke, dass man den Cursor auch einfach vor das Paragrafenzeichen setzen, dann die Eingabetaste drücken und auf diese Weise das Paragrafenzeichen an den Anfang der nächsten Zeile befördern könne. Hierbei handelt es sich natürlich auch um eine – sehr einfache – Möglichkeit zur Lösung des Problems. Gerade bei längeren Texten bietet aber der im Artikel vorgeschlagene Weg (wenngleich etwas komplizierter) folgende Vorteile:

- Man muss den Text nicht eigens auf Paragrafenzeichen am Ende der Zeile durchsehen und im Einzelfall händisch eingreifen. Wenn man sich die einzelnen im Artikel dargestellten Arbeitsschritte einmal vergegenwärtigt hat, ist es eine Sache von Sekunden, so dass man in kürzerer Zeit zu einem schöneren Text kommt.
- Ändert man im Nachhinein noch einmal den Text, so dass sich das Paragrafenzeichen verschiebt, muss man sich keine Sorgen machen, dass man auf einmal Absätze im Text hat, die man nicht haben will.
- Bei der Verwendung von Blocksatz bleibt durch die im Artikel vorgeschlagene Lösung das gewünschte Textbild erhalten (Blocksatz = alle Zeilen haben die gleiche Breite, so dass die Ränder sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite bündig abschließen).

Probieren Sie am besten einfach mal aus, welcher Weg Ihnen am besten zusagt. Bei Word erfüllt sich oft die alte Weisheit „Viele Wege führen nach Rom“.

Tim Lanzius

O sancta justitia oder Eine Freiluftveranstaltung in der Grundbuchhalle

Am 1. Juni hatten der Richterverein und die Freunde der Grundbuchhalle um 15.30 Uhr zu einem Opernreigen unter dem Motto „O sancta justitia“ in den erst kürzlich sehr akkurat gepflasterten Innenhof des Ziviljustizgebäudes eingeladen; Mitwirkende waren unter der Leitung des Dirigenten Klaus-Peter Modest das Hamburger Juristenorchester, ein Projektchor der Hamburger Justiz und die Sopranistin Miriam Sharoni und der Bassist Patrick Simper.

Schöne Idee! Und um es vorweg zu sagen: Es wurde eine denkwürdige Veranstaltung!

Spektakulär war schon der Auftakt. Wer in Hamburg eine Freiluftveranstaltung plant, muss auch in der Zeit unseres grünen Winters stets damit rechnen, dass der Wettergott vom Himmelhoch für eine artgerechte, vor

allem ausreichende Bewässerung unserer üppig sprießenden Flora sorgt oder uns andere nachdrückliche Angebote zum Aufenthalt in geschützter Umgebung macht. Ein Veranstalter, der das nicht in sein Kalkül zieht, ist gelinde gesagt mutig. Das waren unsere Veranstalter, die voll auf das Musikerlebnis unter freiem Himmel gesetzt hatten.

Und jedenfalls Regen gab es am 1. Juni ja auch (fast) nicht, aber Wind, ziemlich heftig und dazu recht kühl. Und bekanntlich kann man Celli, Geigen, Bratschen und Bässe nicht reffen, Notenblätter pflegen vom Winde zu verwehen und zudem reagieren Blasinstrumente, gleich ob Holz oder Blech, hart am Wind recht unkontrolliert – und Belcanto geht letztlich überhaupt nur bei Windstärke 1 bis 2.

So war es nur konsequent, dass die Musiker den Freiluftreigen ruck! zuck! in die Grundbuchhalle verlegten. Die war zwar nicht gebucht und in der Cafeteria fand eine andere Veranstaltung statt. Der Macht der Musik und ihrer Interpreten wich aber selbst die Präsidentin des Landgerichts – wenn auch unter verständlichem Protest. Außerdem ergab der Umzug weitere reizvolle, vor allem logistische Herausforderungen, nicht zuletzt wegen

der Inkongruenz der Sitzgelegenheiten im Freien und dem sitzbedürftigem Publikum in der Halle, die aber von zahlreichen Hilfskräften in vergleichsweise kurzer Zeit gemeistert wurden, so dass der Reigen relativ pünktlich beginnen konnte.

Und der verlief in ganz anderer, sehr erfreulicher Weise und viel spektakulärer als die unleidliche Ouvertüre! Orchester und Chor spielten und sangen unter der sensiblen Stabführung des Dirigenten sehr gefühlvoll und mit großem Schwung, und die Solisten

waren stimmlich in Hochform und standen darstellerisch in einem spannenden Kontrast: einerseits die Sopranistin, die dank sparsamer Gestik alle Aufmerksamkeit auf ihre schöne Stimme – und ihre anmutige Gestalt – konzentrierte, andererseits der ausdrucksstarke Bass, der mit raumgreifender Darstellung das Publikum in seinen Bann zog. In der Pause herrschte statt der anfänglichen Unruhe schon allgemeine Hochstimmung, die sich anschließend zu Stürmen der Begeisterung steigerte und zu mehreren Zugaben der sichtlich gut gelaunten Musiker führte. Es versteht sich, dass sehr viele Zuhörer nach einem so gut gelungenen musikalischen Spätnachmittag nicht gleich ihrer Wege gehen, sondern sich lieber bei dem einen oder anderen Glas Wein (Wasser war selbstverständlich auch im Angebot) ein wenig unterhalten wollten. So klang der Opernreigen dann gegen 21.00 Uhr aus – mit dem einhelligen Wunsch: Das sollte so oder ähnlich unbedingt wiederholt werden! Allerdings: Der Umzug in anderweitig gebuchte Räume sollte um des lieben Friedens willen unterbleiben!

Volker Öhrlich

Aus: BDVR¹ Rundschreiben Heft 2, 2012

Missachtung der Justiz

von VRiVG Dr. Christoph Heydemann, Berlin

Es gehört zu den Kuriositäten der Religionskriege, dass nach dem Westfälischen Frieden der Sitz des Fürstbischofs von Osnabrück abwechselnd von den beiden großen Konfessionen besetzt wurde. Die Lutheraner haben sich mehr Jahre gesichert, dazu einmal sogar einen Säugling ernannt. Der Kleine blieb gesund und wurde 63 Jahre alt. Wir können uns ausmalen, wie die Seelsorge unter solcher Personalpolitik gelitten hat. Die Religion treibt hierzulande nicht mehr bunte Blüten, der Aufklärung sei Dank. Wir haben jetzt die Parteiendemokratie! Die Sozialdemokraten in Rheinland-Pfalz machen es den Evangelischen nach und besetzen die Position des obersten Verfassungs- und Verwaltungsrichters im Lande mit einem 44-jährigen Gefolgsmann. Wir wollen annehmen, dass sich der neue Präsident bester Gesundheit erfreut und der SPD für ein Vierteljahrhundert das Amt sichert. Seine richterliche Erfahrung beschränkt sich auf etwa elf Monate im Amtsgericht. Ein Proberichter dürfte dann noch nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Für den obersten Verwaltungsrichter soll es hingegen schon reichen. Wir malen uns aus, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit darunter leiden könnte. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat aus dem höchststrichterlich festgestellten Desaster bei der Auswahl des Oberlandesgerichtspräsidenten anscheinend nichts gelernt. Der Richteranfänger im Präsidentenamt muss noch viel lernen.

Beim Versuch, dem hässlichen Vorgang überhaupt einen positiven Aspekt abzurufen, kommt mir die bereits angegraute Diskussion über die Einführung von Gerichtsmanagern in den Sinn. Sollten Richter, bevor sie Präsidentenämter beziehen, nicht erst die Verwaltung kennenlernen? Ein erster Einwand kommt auf: Die Tätigkeit als SPD-Fraktionsjustitiar und Landtagsdirektor dürfte wohl kaum die optimale „Verwaltungsschule“ sein. Doch weiter: Wären wir mit Betriebswirten an der Spitze nicht besser bedient? Das glaubt man im Gesundheitswesen. In kaum einem Krankenhaus hat noch ein ärztlicher Direktor das letzte Wort. Das bringt neben vielen Vorteilen auch den hier und da zu hörenden Nachteil mit sich, dass Ökonomen Einfluss nehmen auf die medizinische Therapie und die Verweildauer in der Klinik, wenn ihnen das medizinisch Notwendige zu teuer kommt. Immerhin verschreiben die Verwaltungsleiter nicht selbst die Medizin, während die Gerichtspräsidenten immer noch Urteile unterschreiben. Sie sind und bleiben Richter, wirkmächtig dadurch, dass sie sich den Spruchkörper aussuchen dürfen, in dem sie die Rechtsprechung prägen wollen, einflussreich mehr noch in der Auswahl und Beförderung von Richtern. Richter unterscheiden sich von Behördenleitern dadurch, dass sie die Entscheidungsfindung nicht auf einen Apparat delegieren können. Sie müssen sich ihre Meinung eigenständig bilden, ihre Argumente selbst erarbeiten und in der Auseinandersetzung mit den richterlichen Kollegen im Spruchkörper um Wahrheit und Gerechtigkeit ringen. In der richterlichen Probezeit soll festgestellt werden, ob jemand das Zeug zum Richter hat oder ob es doch nur zum Sachbearbeiter langt. Die Probezeit dient außerdem, und fast allem voran, dazu, die Antwort auf die richterliche Gretchenfrage zu erhalten: „Nun sag, wie hast Du's mit der Unabhängigkeit?“ Wer auf viele Berufsjahre als Richter zurückblicken kann, der erinnert sich daran, was er an richterlicher Haltung von Richterpersönlichkeiten gelernt hat, im günstigsten Fall schon von dem oder der ersten Vorsitzenden, die man hatte, Vorbildern für den eigenen Weg, der weiß auch noch, welche Lehren er aus abschreckenden Bei-

¹ BDVR steht für „Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen“, Red.

spielen zog. Ein Richter hat nach drei Jahren nicht ausgelernt. Wir lernen lebenslang dazu. Ich bin nicht mehr der Richter, der ich vor zehn, der ich vor fast zwanzig Jahren war. Dem Richterneuling im Koblenzer Präsidentenamt ist zu wünschen, dass er schnell dazulernt und es schafft, in den Richterinnen und Richtern seines Gerichts nicht Untergebene zu sehen, sondern unter ihnen Richterpersönlichkeiten entdeckt, die ihm mit ihrer größeren Berufserfahrung zum Vorbild gereichen. Der rheinlandpfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zu wünschen, dass ihr neuer Chefpräsident die Justiz verteidigt gegen alle parteipolitischen Gelüste und nicht laviert, wenn es um die richterliche Unabhängigkeit und die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG geht, wie es Heinrich tat auf Gretchens Frage nach der Religion.

Zum Hintergrund:

Am 8. Juni 2012 ernannte Ministerpräsident Kurt Beck den bisherigen Direktor des rheinland-pfälzischen Landtags Dr. Lars Brocker zum neuen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz. Dr. Brocker, 1967 geboren, war nach seinem Jurastudium, Referendariat und Promotion 1996 in den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz eingetreten. Er war dort zunächst als Referatsleiter und ab 2002 als stellvertretender Leiter tätig. In diese Zeit fielen eine Abordnung an die Staatskanzlei zur Geschäftsstelle der Verwaltungsmodernisierungskommission für zwei Jahre sowie eine einjährige Tätigkeit als Richter am Amtsgericht Mainz. Von September 2003 bis Ende des Jahres 2006 war Dr. Brocker Vertreter des Parlamentarischen Geschäftsführers und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion, ehe im Januar 2007 seine Ernennung zum Direktor des Landtags erfolgte.

(Red. Quelle: RiOVG Martin Steinkühler, Koblenz, in: BDVR-Rundschreiben 2/2012, Seite 91)

Leserbriefe

Zum Artikel „Zauber der Zukunft“ aus MHR 2/2012

Sehr geehrte Redaktion,

einem Pensionär, nach dessen Verständnis das Richteramt mehr voraussetzt als juristisches Fachwissen, mag nachgesehen werden, dass ihn bei aller Faszination des technisch Machbaren die Sorge umtreibt, es könnte in der Zukunft etwas existentiell Wichtiges verloren gehen, nämlich die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich als Persönlichkeit in den Ablauf eines Verfahrens einzubringen.

Gerade dann, wenn in einem Zivilprozess nur eines gewiss ist, nämlich, dass ein langer Streit für eine Partei oder für beide Seiten ruinös sein würde, wird derjenige Richter, der sich auch auf die zwischenmenschlichen Aspekte einer Auseinandersetzung versteht, mit einem Vergleichsvorschlag eher Gehör finden als der reine "Paragrafenreiter", er wird die Parteien befrieden können, auch wenn er die Aussichtslosigkeit einer Klage oder die Vorzüge eines Anerkenntnisses in einer Weise zu bedenken gibt, die nicht kränkt, keinen Raum öffnet für Häme und Verzweiflung. Nichts anderes gilt für die Vernehmung von Zeugen zumal in schwieriger Beweislage, und eine Parteivernehmung sollte vom Parteivorbringen unterschieden werden können.

Wie auch immer der elektronische Rechtsverkehr gestaltet werden soll: Der Richter muss die Wahl behalten, in welcher Weise er ein Verfahren vorbereitet und durchführt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Franke

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

Italien: Langfristige Folgen der Angriffe Berlusconi gegen die Justiz (*dradio* 11.6.12)

Den Haag: Erstmals Afrikanerin Chefanklägerin (*Welt* 14./19.6.12)

Pakistan: Gericht spricht Premierminister das Amt ab (*Spiegel* 19.6.12)

Spanien: Oberster Richter Carlos Divar tritt nach Spesenvorwürfen zurück (*Standard* 21.6.12)

IStGH - Großmächte fehlen und Entscheidungen werden nicht umgesetzt (*Beck* 25.6.12)

Serbien: Verfassungsgericht setzt 120 abgesetzte Richter wieder ein. Das gilt noch nicht auch für den Fall der Präsidentin der serb. Richtervereinigung und Generalsekretärin von MEDEL, Boljevic (*Standard* 13.7.12/*IntRadioSerbia* 12.7.12)

Bulgarien: 100 Richter, Anwälte und NGO's fordern den Rücktritt des Obersten Richterrats (*dradio* 13.7.12)

Ungarisches Verfassungsgericht hebt Zwangspensionierungen von Richtern auf (*Beck* 17.7.12)

Österreich bietet seinen im Wirtschaftsstrafrecht tätigen Richtern und StA'en einen für sie maßgeschneiderten Masterstudiengang an (*Standard* 27.7.12)

Rumänien: Verfassungsgerichtspräsident beklagt sich bei der EU-Justizkommissarin und bei der Venedig-Kommission über Todesdrohungen gegen die Verfassungsrichter; Ponta nun auch Justizminister (*euractiv* 9.8.12/*Handelsblatt* 8.8.12)

Pakistan: Neue Runde im Clinch zwischen Justiz und Politik (*NZZ* 9.8.12)

Jubiläen

Wir sagen Dank für

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:

Erich Petersen	Eintritt: 01.10.1967
----------------	--------------------------------

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:

Klaus Herweg	01.10.1972
Kai-Volker Öhlrich	01.10.1972
Reinhold Roth	01.10.1972

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:

Henning Huusmann	01.11.1977
Dr. Gerd Augner	01.11.1977

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:

Andreas Buske	01.10.1987
Bernd Lübbe	01.10.1987
Barbara Stankiewitz	01.10.1987
Christian-Gerhard Krafft	01.12.1987

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:

Andrea Skibbe	01.10.1992
Dr. Wolfgang Wiese	01.10.1992
Ralph Panten	01.11.1992
Ulrike Taeubner	01.11.1992

Red.

Veranstaltungen

Derzeit (01.09.12) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 06.08.12 – 14.09.12 **Ausstellung Ehepaar Brandes**, GBH
- 01.09.12 u. 02.09.12 Hmb. Richtertheater spielt "Yvonne, die Burgunderprinzessin", Sprechwerk, 20:00
- 19.09.12 - 26.10.12 **Ausstellung Carmen Escolar**, GBH
- 11.09.12 Supervision für Richtermediatoren (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 12.09.12 EDV-Gerichtstag, Saarbrücken
- 12.09.12 - 13.09.12 „Mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung - Vertiefung“ (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 14.09.12 - 17.09.12 Jugendgerichtstag, Nürnberg
- 15.09.12 u. 16.09.12 Hmb. Richtertheater spielt "Yvonne, die Burgunderprinzessin", Sprechwerk, 20:00
- 18.09.12 - 21.09.12 Juristentag, München
- 20.09.12 Arno Surminsky liest aus "Tod eines Richters", OLG Schleswig, 19:00
- 21.09.12 Golf-Turnier 3. Amtsgericht Open und Schnupperkurs, Golfclub Sülfeld, 13:00
- 23.09.12 Beach-Volleyball-Landesmeisterschaft der Hamburger Justiz, Sportanlage Grün-Weiß-Eimsbüttel, 10:00
- 24.09.12 „Wirtschaftsstrafrecht - Plage oder Gewinn für den Standort Deutschland?“ (Justizbehörde u. Bucerius Law School), Audimax Law School, 10:00
- 28.09.12 - 29.09.12 Jungrichterseminar des DRB zu beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, Berlin
- 05.10.12 Grüner Polizeikongress – Sicherheit und Strafverfolgung im digitalen Zeitalter, Uni Hamburg, 09:30
- 19.10.12 DRB-Bundesvorstandssitzung, Kaiserslautern
- 26.10.12 u. 29.10.12 „Forschungsmethodik“; betr. klinische Studien; Ref.: Dr. Dubben (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 29.10.12 - 07.12.12 **Bilderausstellung „Crazy Artists“**, GBH
- 01.11.12 - 02.11.12 Brandenburgischer Staatsanwaltstag, Königs Wusterhausen
- 02.11.12 - 04.11.12 Richterratschlag, Berlin
- 09.11.12 - 10.11.12 Hamburger Stiftungstage, Bucerius Law School, 08:30
- 12.11.12 - 14.11.12 Betreuungsgerichtstag, Erkner
- 23.11.12 Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises, Berlin
- 29.11.12 - 30.11.12 Erster Norddeutscher Verwaltungsrechtstag, Hotel Grand Elysée Hamburg
- 05.12.12 Supervision für Richtermediatoren (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde), 09:00

10.12.12 - 11.01.13 **Ausstellung Projekt**
„Gesiebte Luft“, GBH

25.04.13 Bundesvertreterversammlung, Aa-
chen

**Redaktionsschluss
für MHR 4/2012:
30. November 2012**

DAS ENTSCHEIDENDE WISSEN

Der C. F. Müller
Anbieter von Fach-
Ausbildung, Praxis u.

C. F. Müller

Gesellschaftsrecht, Strafrecht, Familien-
recht, Steuerrecht, Kosten- und Gebührenrecht, Ver-
tragsrecht, Insolvenzrecht, Justiz-, Arbeits- und Sozial-
recht, Rechtsschutz und Urheberrecht, Medizinrecht,
Recht, ReNo/ReFaWi, Verwaltungsrecht.

DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Werk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis:

Teil A des Werkes enthält die einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung.

Die **Teile B und C** enthalten die eingehende Darstellung von Beurteilungszwecken, Beurteilungsarten und -verfahren, Beurteilungsinhalt, sowie zusätzlich eine eingehende Darstellung zum Rechtsschutz und zu den Besonderheiten bei der Beurteilung Schwerbehinderter.

Jetzt
4 Wochen
testen!

Dieses Standardwerk bietet Ihnen:

Ständige Aktualität durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.

Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.



Loseblattwerk in zwei Ordnern. Ca. 1.400 Seiten.
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungen. ISBN 978-3-8114-3661-9

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueller.de



C.F. Müller